

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau Woizlawa-Feodora Elise Marie Elisabeth
Prinzessin Reuß,
Am Pfaffenwald 12, 63654 Büdingen,

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Dr. Helfrich und Partner GbR,
Friedrich-Engels-Straße 1, 07545 Gera,
prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Stefan von Raumer,
Meinekestraße 13, 10719 Berlin,
gegen

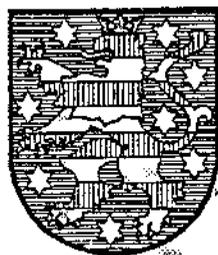
den Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Präsidenten des
Thüringer Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen,
Ernst-Toller-Straße 14, 07545 Gera,

- Beklagter -

beigeladen:

1. die Stadt Gera,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Kornmarkt 12, 07545 Gera,
2. die Firma Geraer Wohnungsbaugesellschaft mbH Elstertal,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Johannisplatz 2, 07545 Gera,
zu 2 prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Ulrike Partheymüller,
Rodaer Straße 19, 07806 Neustadt (Orla)

wegen
Rückübertragungsrechts



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau Woizlawa-Feodora Elise Marie Elisabeth
Prinzessin Reuß,
Am Pfaffenwald 12, 63654 Büdingen,

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Dr. Helfrich und Partner GbR,
Friedrich-Engels-Straße 1, 07545 Gera,
prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Stefan von Raumer,
Meinekestraße 13, 10719 Berlin,
gegen

den Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Präsidenten des
Thüringer Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen,
Erich-Toller-Straße 14, 07545 Gera,

- Beklagter -

beigeladen:
1. die Stadt Gera,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Kornmarkt 12, 07545 Gera,
2. die Firma Geraer Wohnungsbaugesellschaft mbH Elstertal,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Johannisplatz 2, 07545 Gera,
zu 2 prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Ulrike Partheymüller,
Rodaer Straße 19, 07806 Neustadt (Orla)

- wegen
Rückübertragungsrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Amelung,
Richter am Verwaltungsgericht Alexander,
Richterin am Verwaltungsgericht Mößner,
ehrenamtliche Richterin Marianne Kusche,
ehrenamtliche Richterin Cornelia Lindner,
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom **26. Januar 2005** für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die
außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin
darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe
der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht der Beklagte Sicherheit
in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zu gelassen.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Rückübertragung des in Gera gelegenen Grundstückes
Mohrenplatz 1 bis 7 und 9, Flur 1, Flurstück 82/2 und eine Teilfläche des Flurstücks
86/1.

Mit Ernennungsurkunde vom 29. August 1938 wurde Erbprinz Heinrich XLV. Reuß
zum Ratsherrn der Stadt Gera ernannt (Gerichtsakte Bd. IV zum Geschäftszeichen
2 K 1470/96 GE, 778).

Aus den Umsatzsteuererklärungen für die Kalenderjahre 1942 bis 1945 der
fürstlichen reußischen Vermögensverwaltung Gera wird das Unternehmen des
Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb bezeichnet.
In der Einkommenssteuererklärung für das Kalenderjahr 1942 des Erbprinzen Heinrich
XLV. Reuß hat die bei der Erklärung mitwirkende fürstlich - reußische

Vermögensverwaltung vermerken lassen, dass der Erbprinz sich zur Zeit bei der Wehrmacht befinde und deutscher Volkszugehöriger sei (Beiakte 8 zum Geschäftszeichen 2 K 1470/96 GE).

Mit Schreiben vom 14. August 1944 beantragte Erbprinz Heinrich XLV. Reuß Entschädigung nach der Kriegsschädenverordnung vom 30. November 1940 (RGBl. S. 1547). Dort gab er seine Staatsangehörigkeit mit "Deutsches Reich" an (Gerichtsakte IV zum Geschäftszeichen 2 K 1470/96 GE, 752 ff.).

Mit Schreiben des Oberkommandos der Wehrmacht vom 2. November 1944 an den Reichsminister Lammers wurde unter Bezugnahme auf einen Erlass Hitlers über die Fernhaltung international gebundener Männer von maßgebenden Stellen in Staat, Partei und Wehrmacht eine Liste übersandt, auf der Heinrich XLV. Erbprinz Reuß als Hauptmann der Reserve aufgeführt ist (Beiakte 5 zum Geschäftszeichen 2 K 1470/96 GE, Anlage P 3).

In dem Antrag zur Aufnahme für die Reichsschrifttumskammer gab der Rechtsvorgänger der Klägerin seine Staatsangehörigkeit mit "Deutsch" an (Beiakte 7 zum Geschäftszeichen 2 K 1470/96 GE).

Mit Schreiben vom 4. Oktober 1945 übersandte die Stadt Schleiz an die Kreiskommission zur Durchführung der Bodenreform ein Verzeichnis des Bodens, der Gebäude, des Viehbestandes, des Inventars und anderen landwirtschaftlichen Eigentums der "Kriegsverbrecher usw." Dort ist Erbprinz Heinrich XLV. Reuß mit zwei Gütern und Waldbesitz verzeichnet (Gerichtsakte Bd. VI zum Geschäftszeichen 2 K 1470/96 GE, 1298 ff.).

Am 26. September 1945 setzte der Oberbürgermeister der Stadt Gera auf der Grundlage des Gesetzes über die Bodenreform den Treuhänder Kunath für das im Stadtkreis Gera gelegene reußische Vermögen ein, dessen Vollmacht durch Verfügung des Ministerpräsidenten Thüringens vom 29. Oktober 1945 auf das gesamte Vermögen des Rechtsvorgängers der Klägerin erstreckt wurde. Mit Verfügung vom 22. Dezember 1945 wies die Landeskommission zur Durchführung der SMAD-Befehle 124/126 die Kreiskommission Gera an, den Besitz des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß nach SMAD-Befehl 124 unter Sequester zu nehmen. Herr Kunath wurde als Treuhänder eingesetzt.

Der Treuhänder des reußischen Vermögens gab gegenüber der Enteignungskommission in seiner Vermögensaufstellung vom 14. Januar 1946 die Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Reuß mit "Deutsches Reich" an (Beiakte 5 zum Geschäftszeichen 2 K 1470/96 GE, Anlage P 38).

Mit Schreiben vom 8. Februar 1947 teilt der Treuhänder der reußischen Vermögensverwaltung der Gemeinde Ebersdorf mit, dass dort näher bezeichnete Vermögenswerte irrtümlich von der Bodenreform erfasst worden und weiterhin nach SMAD-Befehl Nr. 124 sequestriert seien. Eine Entscheidung über das sequestrierte Vermögen, wozu auch die Verwaltung Reuß gehöre, sei noch nicht erfolgt (Beiakte 4 zum Geschäftszeichen 2 K 1470/96 GE, 210 f.).

Mit Schreiben vom 27. März 1946 teilte die reußische Vermögensverwaltung der Stadtkreiskommission Gera zur Durchführung der Befehle Nr. 124 und 126 der SMAD mit, dass das Jagdschloss Waidmanns Heil und der Pavillon in Jägersruh jeweils mit Anlagen nicht zum forstwirtschaftlichen Vermögen gehörten, sondern unter Sequester stünden.

Mit Schreiben vom 28. März 1946 bescheinigte der Landrat des Kreises Gera dem Oberbürgermeister der Stadt Gera, dass das Verwaltungsgebäude (Ruine) mit Stall- und Torgebäude, Schloss Osterstein sowie der Wirtschaftshof – Mohrenplatz 5 – und die Werkwohnungen – Mohrenplatz 3, 5, 7; Schlossberg 8, 10, 14 – „im Zuge zur Durchführung der Bodenreform zur Stadt Gera kommen“.

Mit Wirkung zum 1. April 1946 wurde mit der Abgabe der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Objekte in Gera durch den Treuhänder auch ein großer Teil der reußischen Hauptverwaltung mit Personal auf die neu gegründete Städtische Guts- und Forstverwaltung Gera abgegeben (Beiakte 1, Anlage K 1).

Mit Schreiben ohne Datum beantragte der Oberbürgermeister der Stadt Gera beim Landesamt für Kommunalwesen bestimmte unter Sequester stehende Vermögenswerte des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß, u.a. das Wohngebäude Mohrenplatz 1 und 9, an die Stadt Gera zu übergeben.

Am 16. Mai 1946 setzte die Stadtkreiskommission zur Durchführung des SMAD-Befehls 124 den Treuhänder Kunath ab und setzte den Treuhänder Eckardt ein.

Unter dem 27. Mai 1946 meldete der Treuhänder der reußischen Vermögensverwaltung dem Oberbürgermeister der Stadt Gera in Erfüllung der Ziffer 3 des SMAD-Befehls 124 vom 30. Oktober 1945 den Vermögensbestand, wobei darauf hingewiesen wurde, dass die Vermögenswerte „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei“ restlos an den Bodenfond abgegeben worden seien. Ferner wurde auf das Grundvermögen in der Anlage 1 verwiesen, in der unter anderem das Anwesen Mohrenplatz 1 und 7 aufgeführt war. Ferner wurde dort angegeben, dass Erbprinz Heinrich XLV. sich in Haft befinde (Beiakte 1, Anlage K 3).

Mit Schreiben vom 5. Juni 1946 bestätigte der Treuhänder Kunath der Kreiskommission zur Durchführung der Bodenreform, dass die Grundstücke Mohrenplatz 3, 5, 7, Schlossberg 8, 10 (Vorder- und Hinterhaus), 12, 14 und Verwaltungs-, Stall- und Torgebäude des Schlosses Osterstein der Bodenreform und nicht dem SMAD-Befehl 124 unterlägen (Beiakte 1, Anlage K 23).

Mit Schreiben vom 29. Juli 1946 teilte der Treuhänder der reußischen Vermögensverwaltung dem Oberbürgermeister der Stadt Gera – Steueramt des Finanzamtes – mit, dass eine Vermögenssteuervorauszahlung nicht in Frage komme. Die treuhänderische Vermögensverwaltung sei lediglich eine Abwicklungsstelle. Der Betrieb werde nicht mehr weitergeführt. Der gesamte land- und forstwirtschaftliche Besitz sei durch die Bodenreform erfasst und aufgeteilt worden. Der Restbesitz stehe unter Sequester nach SMAD-Befehl 124. Hierbei handele es sich lediglich noch um einige Wohngrundstücke, die Ruine Schloss Osterstein und das völlig leere Schloss Ebersdorf.

Nach einer Mitteilung des Treuhänders der reußischen Vermögensverwaltung in einer Steuerangelegenheit vom 11. Oktober 1946 wird darauf hingewiesen, dass das Vermögen des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß, der verhaftet worden sei, durch die Bodenreform enteignet und nach SMAD-Befehl 124 sequestriert worden sei. Der Treuhänder sei seit dem 16. Mai 1946 für das unter Sequester stehende Vermögen als Treuhänder eingesetzt worden. Nach den getroffenen Feststellungen befinde sich in Thüringen kein freies Vermögen des Erbprinzen Reuß mehr. Es stünden noch verschiedene Gebäude in der Stadt Gera und im Kreis Schleiz unter Sequester. Vorgesetzte Dienststelle sei die Landeskommission zur Durchführung der SMAD-Befehle 124 und 126 in Thüringen. Die Entscheidung der Landesverwaltung

Thüringen wegen der Trennung zwischen Bodenfonds und Sequester stehe noch aus.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 1946 teilte der Treuhänder dem Oberleutnant Tretjakow bei der Stadtkommandantur Gera mit, dass zu der nach SMAD-Befehl 124 sequestrierten Vermögensmasse des Erbprinzen Reuß in Gera u.a. die Gebäude Mohrenplatz 1 und 9 gehörten (Beiakte 1, Anlage K 4).

Nach einer Mitteilung des Treuhänders der reußischen Vermögensverwaltung an den russischen Bevollmächtigten der Kreiskommandantur Gera vom 14. Oktober 1946 seien alle Gebäude, die für landwirtschaftliche Zwecke irgendwie nutzbar gemacht werden konnten, durch die Bodenreform übernommen worden. Übrig geblieben seien unter anderem die Mietwohnhäuser Mohrenplatz 1 und 9 sowie die Schlossruine Osterstein. Unter der Rubrik „Projekt“ war hinsichtlich des Wohnhauses Mohrenplatz 1 und 9 vermerkt worden: „Stadt Gera hat beantragt, ihr diese Häuser für städtische Arbeiter usw. zuzuweisen“. Hinsichtlich der Schlossruine Osterstein war unter dieser Rubrik aufgeführt worden: „Abgabe an Stadt Gera“. Ferner waren in dem Schreiben verschiedene Vermögenswerte aus dem Landkreis Schleiz aufgeführt worden, die überwiegend durch die Rote Armee besetzt worden seien und an Kommunen oder den DGB abgegeben werden sollten (Beiakte 5 zum Geschäftszeichen 2 K 1470/96 GE, Anlage P 40).

Mit Schreiben vom 31. Oktober 1946 wandte sich das englische Hauptquartier in Hannover durch Generalleutnant Gorson Max-Reedy (bzw. Gordon McReedy) an Generalmajor Kolesnitschenko und schlug ein Zusammentreffen vor, um gemeinsame Probleme zu diskutieren. Eines dieser Probleme sei die Frage des Eigentums britischer Staatsangehöriger in Thüringen, das von der russischen Militäradministration sequestriert worden sei. Es sei eine Liste der betreffenden Personen vorbereitet worden und er schlage vor, dieses Problem bei einem persönlichen Treffen zu besprechen (Gerichtsakte Bd. VI. zum Geschäftszeichen 2 K 1470/96 GE, 1176).

Mit Schreiben vom 18. November 1946 wies der Militärstaatsanwalt im Bundesland Thüringen den Leiter der SMA Thüringen Generalmajor Smirnov darauf hin, dass bei der Konfiskation von Vermögen auf der Grundlage von Urteilen der Militärtribunale das festgelegte Verfahren gröblichst verletzt werde. Man nutze sogar das Fehlen

einer Kontrolle aus und missbrauche die Lage zu gewinnsüchtigen Zielen. Beispielsweise hätten dort näher genannte Offiziere in dem Schloss Ebersdorf Vermögen, das nicht zu konfiszieren gewesen sei, insbesondere Kleidung und Wein, eingezogen. Dies zeige einmal mehr, dass Angehörige der Militärkommandanturen Missbrauch bei der Konfiskation zum Nachteil des Staates begingen (Gerichtsakte Bd. V zum Geschäftszeichen 2 K 1470/96 GE, 1003).

Mit Schreiben vom 18. Juni 1947 teilte der Vorsitzende der Kommission für Sequestrierungs- und Konfiszierungsangelegenheiten Butkow dem Leiter der SMA-Verwaltung Thüringen Generalmajor Kolesnitschenko mit, dass eine Erklärung der Britischen Militäradministration vorliege, wonach das in der Sowjetischen Besatzungszone liegende Haus Küchengarten 2 Gera einem britischen Staatsangehörigen gehöre. Um eine Antwort zukommen zu lassen, bat er über den Zustand des Hauses und der Einrichtung zu berichten (Gerichtsakte Bd. V zum Geschäftszeichen 2 K 1470/96 GE, 1181).

Mit verschiedenen Schreiben im Zeitraum Dezember 1947 bis Januar 1948 wurde das Thüringer Ministerium des Innern durch die sowjetische Militäradministration insbesondere aufgefordert, die endgültig erstellten A- und B-Listen vorzulegen. Danach sei die Erstellung der Listen nur schleppend verlaufen, und sie beruhe auf unvollständig ermittelten Sachverhalten, indem sowohl Belastungsmaterial als auch Entlastungsmaterial nicht korrekt gewürdigt worden sei (Beiakte 5 zum Geschäftszeichen 2 K 1470/96 GE, Anlagen P 25 bis 30).

Mit SMATH-Befehl Nr. 190 vom 28. August 1947 wurden dort näher bezeichnete in Thüringen belegene Vermögenswerte als ausländisches Vermögen unter Schutz gestellt (Beiakte 10 zum Geschäftszeichen 2 K 1470/96 GE).

Mit Schreiben vom 24. Oktober 1947 teilte der Beauftragte für die Abwicklung des SMAD-Befehles 124 der SMA beim Minister des Innern dem Ministerium der Justiz in Weimar das Vermögen der Fürstenhäuser mit, die auf der Liste A (Einzelvermögen) sequestriert worden seien. Das Fürstenhaus Reuß erscheint hier nicht (Beiakte 5 zum Geschäftszeichen 2 K 1470/96 GE, Anlage P 48).

Ferner teilte der Beauftragte mit Schreiben vom 6. November 1947 dem Ministerium für Justiz mit, dass als Fürstenvermögen im Lande Thüringen lediglich die in dem

Schreiben vom 24. Oktober 1947 in Punkt 1 bis 6 aufgeführten Objekte auf der Grundlage des SMAD-Befehls 124/126 erfasst seien (Beiakte 5 zum Geschäftszeichen 2 K 1470/96 GE, Anlage P 50).

Nach einem undatierten Vermerk betreffend Schloss Osterstein wurde festgestellt, dass nach der am „21. des Mts“ bei der Landeskommission in Weimar vorgenommenen Feststellung das Vermögen Reuß in keiner Liste, auch nicht in der Kartei, erscheine. Es liege offensichtlich ein Versehen vor. Herr Teutschbein halte es für ratsam, wenn die Angelegenheit über die Bodenreform zum Abschluss komme, damit die Listen A und B nicht nochmals "aufgerissen" werden müssten (Beiakte 5 zum Geschäftszeichen 2 K 1470/96 GE, Anlage P 52).

Mit Schreiben vom 14. Dezember 1947 teilte der Treuhänder des reußischen Vermögens dem Beauftragten für die Abwicklung des SMAD-Befehls 124 beim Minister des Innern mit, dass auf Grund von Differenzen in der Grundstücksangelegenheit mit dem Katasteramt, der Kreiskommission für die Durchführung der Bodenreform und dem Rat der Stadt Gera Rücksprache genommen worden sei. Im Zuge der Durchführung der Bodenreform seien die im Grundbuch von Untermaus eingetragenen Grundstücke als Zubehör des ehemaligen land- und forstwirtschaftlichen Grossbetriebes (Werkwohnungen usw.) angesehen und auf die Stadt Gera übertragen worden. Hierbei handele es sich um die Wohngebäude der Grundstücke Schlossberg 8, 10, 12 und 14, Mohrenplatz 3, 5 und 7 mit Bauhof und Schloss Osterstein (Verwaltungsgebäude, Stall und Torgebäude), die bereits zum 1. Januar 1946 der Stadt Gera übergeben worden seien. Weiterhin handele es sich um die Grundstücke Schlossberg 16, Mohrenplatz 1 und 9 und Schloss Osterstein Ruine mit Park. Diese Grundstücke seien ebenfalls der Stadt Gera übertragen worden, aber über die Treuhandverwaltung abgerechnet worden. Die Stadt erhebe nunmehr Anspruch auf diese Grundstücke. Es liege eine Doppelerfassung vor, nämlich einmal nach dem Gesetz über die Bodenreform und nach dem SMAD-Befehl 124. Es werde um Entscheidung gebeten (Beiakte 1, Anlage K 7).

Mit Schreiben vom 18. Dezember 1947 hatte die Zentrale Deutsche Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme im Auftrag der SMAD Karlshorst Ermittlungen über ausländisches Vermögen bezüglich des Vermögenswertes der Frau Liebold,

Wohnhaft in Bulawazo/Südafrika, durchgeführt und Grundbuchauszüge angefordert (Beiakte 12 zum Geschäftszeichen 2 K 1470/96 GE, 83).

Mit Schreiben vom 26. Dezember 1947 teilte der Verwalter des reußischen Vermögens Eckhardt seinem Kollegen Mann in Schleiz mit, dass man von Monat zu Monat hoffe, dass die Abwicklung des Befehls 124 zum Abschluss komme. Es werde aber noch längere Zeit vergehen, bis über die sequestrierten Vermögen eine endgültige Entscheidung getroffen worden sei. Er sei schon seit über einem Jahr bei der Hauptverwaltung landeseigener Betriebe in Erfurt und habe ausreichend Einblick in die Dinge, zumal er auch ständig mit dem Beauftragten für die Abwicklung des Befehls 124 der SMA beim Minister des Innern in Weimar zu tun habe. Nebenbei habe er die Treuhandverwaltung Reuß, und zwar die Objekte in Gera und Schleiz durchzuführen. In Ebersdorf sei ihm durch den Genossen Wölfel mitgeteilt worden, dass im Wege der Bodenreform der Gemeinde Ebersdorf das Rittmeisterhaus, das Beamtenhaus und der Marstall sowie der Park und der Gemeinde Schönbrunn der Pavillon Bellevue übergeben worden seien. Die Übergänge seien im Grundbuch eingetragen worden. Das Grundbuchamt Lobenstein habe aber die Auskunft erteilt, dass keinerlei Unterlagen vorlägen, weil diese vernichtet worden seien. Die Gemeinden hätten ebenfalls keine Urkunden der Bodenreform vorlegen können. Offiziell sei daher nichts von einer Zuteilung bekannt, so dass darauf keine Rücksicht genommen werden könne. Er könne sich aber vorstellen, dass versehentlich die Übertragung im Kataster beantragt und durchgeführt worden sei. Er könne dies nur begrüßen, da er dann diese Grundstücke los sei. In Gera sei im Anschluss vermutlich der gleiche Fehler begangen worden und im Kataster die noch vorhandenen Restgrundstücke auf die Stadt Gera übertragen worden. Im Zuge der Durchführung der Bodenreform sei hier hinsichtlich der Grundstücke völlig reiner Tisch geschaffen worden, ausgenommen das Theater, welches zu einer besonderen Vermögensmasse gehöre. Von der Landeskommission habe er sich bestätigen lassen, dass die Grundstücke, die die Bodenreform erfasst habe, durch ihn nicht durch Befehl 124 zu erfassen seien. Damit sei er endlich die leidigen Grundstücke (los) und die Stadt Gera könne frei verfügen. Ferner wies er auf Grundstücke in der Gemeinde Ebersdorf, Titschendorf und Saaldorf hin, hinsichtlich derer der einmal gemachte Fehler bis zum Schluss konsequent zu Ende geführt werden solle. Dies müsse aber bald geschehen, damit er in seiner Vermögensaufstellung diese Objekte weglassen könne und bitte daher um Bestätigung, dass die vorgenannten

Grundstücke im Zuge der Bodenreform zugewiesen worden seien. Es würden dann sämtliche Grundstücke des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß im Landkreis Schleiz durch die Bodenreform erfasst sein. Soweit eine Erfassung durch die Bodenreform erfolgt sei, komme eine Erfassung nach Befehl 124 nicht in Frage (Beiakte 5 zum Geschäftszeichen 2 K 1470/96 GE, Anlage P 53).

Mit Schreiben vom 4. Januar 1948 teilte der Treuhänder der reußischen Vermögensverwaltung der Kreiskommission für die Bodenreform mit, dass er im Anschluss an sein Schreiben vom 26. Dezember 1946 (47) mit dem Beauftragten für die Abwicklung des SMAD-Befehls 124 beim Minister des Innern in Weimar die fragliche Angelegenheit nochmals erörtert habe. Dieser sei damit einverstanden, dass die Sache seinem Vorschlag entsprechend zur Abwicklung gelangte und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1948. Die Kreiskommission für die Bodenreform in Gera gehe in gleicher Weise vor, so dass bereits in dieser Woche entsprechende Beschlüsse gefasst werden und er die Grundstücke übergeben könne (Beiakte 5 zum Geschäftszeichen 2 K 1470/96 GE, Anlage P 54).

Mit einem weiteren Schreiben von diesem Tag teilte der Treuhänder der Kreiskommission für die Bodenreform mit, dass u.a. die Grundstücke Mohrenplatz 1 und 9 im Zuge der Durchführung der Bodenreform erfasst worden seien. Zwecks Benachrichtigung des Beauftragten für die Abwicklung des Befehls 124 beim Minister des Innern bitte er um Bestätigung dieses Schreibens und um Mitteilung, an welche Stellen er die Grundstücke zu übergeben habe. Die Abrechnung erfolge zweckmäßigerweise zum 1. Januar 1948 (Beiakte 1, Anlage K 9).

Mit Schreiben vom 18. Januar 1948 teilte der Treuhänder der reußischen Vermögensverwaltung Eckardt der Stadt Gera – Städtische Guts- und Postverwaltung – mit, dass die restlichen Vermögensobjekte des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß inzwischen mit Ausnahme des Theaters durch die Bodenreform erfasst worden seien. Die bisher im Auftrag des Bevollmächtigten für die Abwicklung des SMAD-Befehls 124 von ihm verwalteten Geldmittel habe er als Treuhänder für die Bodenreform abzurechnen (Beiakte 5 zum Geschäftszeichen 2 K 1470/96 GE, Anlage P 56). Mit Schreiben vom gleichen Tage, ebenfalls an die Städtische Guts- und Forstverwaltung gerichtet, teilte der Treuhänder mit, dass nach der ihm gestern durch die Kreiskommission für die Bodenreform mündlich gegebenen Weisung mit Wirkung vom 1. Januar 1948 unter anderem die

Grundstücke Schlossruine mit Park und Wohnhaus Schlossberg 16 und Wohnhaus Mohrenplatz 9 in das Eigentum der Stadt Gera übergangen. Die schriftliche Bestätigung folge noch nach. Ferner sagte der Treuhänder zu, die Mieten für Januar 1948 für die Städtische Guts- und Forstverwaltung einzuziehen und am 2. Februar 1948 mit ihr abzurechnen. Ferner wurde eine Liste der Mieter beigelegt, damit diese vom Übergang und über die künftigen Mietzahlungen ab dem 02. Februar 1948 unterrichtet werden könnten (Beiakte 1, Anlage K 6). Entsprechende Mitteilungen erfolgten dann an die Mieter mit Schreiben vom 25. Januar 1948, in denen ihnen der Treuhänder mitteilte, dass das Anwesen Mohrenplatz nunmehr im Eigentum der "Bauernhilfe" stehe und die Miete dorthin zu überweisen sei.

Mit Schreiben vom 25. Januar 1948 teilte der Treuhänderverwalter Eckhardt seinem Kollegen Schumann mit, dass seine Verhandlungen mit dem Bevollmächtigten für die Abwicklung des Befehls 124 beim Minister des Innern, Genossen Teutschbein und Lehmann, ergeben habe, dass man dort froh sei, dass man einen Weg gefunden habe, um die Sache Reuß zum Abschluss zu bringen. Man sei dort zufrieden, wenn wegen des Theaters in Gera der gleiche Weg beschritten werde, „damit wegen des Theaters nicht nach Befehl 124 nochmals angefangen werden muss“. Wenn die Bodenreform die Erfassung und Verwertung vornehme, werde dies im Gegensatz zu früher begrüßt, damit man nicht erst lange Begründungen brauche, die nach Befehl 124 nötig seien (Beiakte 5 zum Geschäftszeichen 2 K 1470/96 GE, Anlage P 86),

Mit Schreiben vom 30. Januar 1948 teilte der Treuhänder dem Kreis Gera – Abt. Bodenreform – mit, dass er am 29. Januar 1948 betreffend des Theaters mit dem Beauftragten für die Abwicklung des Befehls 124 der SMA beim Minister des Innern in Weimar verhandelt habe. Der Beauftragte für die Abwicklung des Befehls 124 habe sich mit den vorgeschlagenen Maßnahmen schriftlich einverstanden erklärt. Damit sei auch über die restliche Vermögensmasse Reuß verfügt, so dass dieses Vermögensobjekt in der Liste der nach SMAD-Befehl 124 sequestrierten Objekte bei der Landeskommission zur Durchführung der Befehle 124/126 gelöscht worden sei (Beiakte 5 zum Geschäftszeichen 2 K 1470/96 GE, Anlage P 88).

Mit Schreiben vom 1. Februar 1948 teilte der Treuhänder der Stadt Gera – Stadtsteueramt – mit, dass mit Wirkung zum 01. Januar 1948 Eigentümer unter anderem hinsichtlich des Grundstückes Mohrenplatz 9 der Rat der Stadt Gera –

Oberbürgermeister der Stadt Gera eingegangenen Anlage erscheint neben anderen Personen Frau Elise Liebold als Engländerin mit dem Vermögenswert Küchengartenallee 5 (Beiakte 12 zum Geschäftszeichen 2 K 1470/96 GE, 36 ff.).

Aufgrund des Übergabeprotokolls der Stadt Gera vom 29. April 1948 für ausländisches Vermögen nach SMATH-Befehl 56 wurde das Grundstück unter Bezugnahme auf das Rundschreiben vom 15. April 1948 dem Treuhänder Johann Reuter übergeben (Beiakte 12 zum Geschäftszeichen 2 K 1470/96 GE, 42).

Mit Schreiben vom 8. Mai 1948 wandte sich der Minister für Wirtschaft des Landes Thüringen an die sowjetische Militäradministration des Landes Thüringen und überreichte die zu dem SMATH-Befehl Nr. 56 gewünschten Angaben und wies darauf hin, dass bei einem großen Teil der Objekte, die in der Liste zu diesem Befehl enthalten seien, festgestellt worden sei, dass es sich nicht um ausländisches Vermögen handele. Ferner seien Vermögenswerte doppelt erfasst worden oder gar nicht existent. Die einzelnen Vermögenswerte wurden mit der laufenden Nummer der Liste angegeben. Hinsichtlich des weiteren Inhalts wird auf dieses Schreiben Bezug genommen (Gerichtsakte Bd. VI, 1255, Beiakte 12, 17 ff. jeweils zum Geschäftszeichen 2 K 1470/96 GE).

Mit weiteren SMATH-Befehlen Nr. 80 und 122 vom 7. Juni 1948 und 2. Oktober 1948 wurden weitere in Thüringen belegene ausländische Vermögenswerte unter Schutz gestellt (Beiakte 10 zum Geschäftszeichen 2 K 1470/96 GE).

Mit Schreiben des Ministeriums des Innern an den Ministerpräsidenten des Landes Thüringen vom 25. Februar 1949 im Zusammenhang mit der Durchführung des Fürstenenteignungsgesetzes vom 11. Dezember 1948 wurde mitgeteilt, dass bezüglich des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß größeres Vermögen gemeldet worden sei. Bei Ergreifung entsprechender Sicherungsmaßnahmen habe sich jedoch herausgestellt, dass dieser Grundbesitz bereits in die Bodenreform überführt worden sei. Weitere Vermögenswerte hätten nicht festgestellt werden können (Beiakte 5 zum Geschäftszeichen 2 K 1470/96 GE, Anlage P 95).

Mit Schreiben vom 18. Januar 1949 teilte das Industrieamt des Kreises Schleiz der deutschen Wirtschaftskommission mit, dass sämtliches Fürstenvermögen bereits durch den Bodenfonds verteilt worden sei. Die Meldung des Vermögens sei am

01. Januar 1948 durch die damalige fürstliche Vermögensverwaltung beim Oberbürgermeister der Stadt Gera vorgenommen worden (Beiakte 1, Anlage K 1).

Mit Schreiben vom 11. Mai 1949 übersandte der Stellvertreter des Chefs der Finanzverwaltung der SMAD Butkow dem Vorsitzenden des deutschen Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums bei der deutschen Wirtschaftskommission für jedes Land und die Stadt Berlin jeweils fünf Listen. Ferner wurde in dem Schreiben mitgeteilt: "Wir haben die Länder angewiesen, dieses Vermögen unter Schutz zu nehmen." Die Listen wurden zur Überprüfung der Eigentumsrechte der Ausländer übergeben. Dort erschien in den Listen für Thüringen neben dem unter anderem im SMATh-Befehl Nr. 56 genannten Personenkreis ferner Frau Elise Liebold mit dem Vermögenswert "Haus, Gera, Küchengartenallee 5". Als Staatsangehörigkeit war "England" angegeben worden (Beiakte 12 zum Geschäftszeichen 2 K 1470/96 GE, 59 ff.).

Mit Beschluss des Amtsgerichts Büdingen vom 5. Januar 1962 wurde Erbprinz Heinrich XLV. Reuß für tot erklärt. Er sei nach Angaben seines Adoptivsohnes, Heinrich I. Prinz Reuß, am 12. August 1945 von russischen Truppen auf Schloss Ebersdorf verhaftet und verschleppt worden. Seitdem habe kein Lebenszeichen des schwer erkrankten Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß vorgelegen. Ausweislich des Erbscheins des Amtsgerichts Büdingen vom 5. Juni 1962 wurde Rechtsnachfolger nach Erbprinz Heinrich XLV. Reuß. auf Grund seines Testamentes vom 14. April 1944 Heinrich I. Prinz Reuß, der wiederum ausweislich des Erbscheins des Amtsgerichts Büdingen vom 11. März 1987 durch die Klägerin beerbt wurde (Beiakte 2 zum Geschäftszeichen 2 K 1470/96 GE, Akte "Erbschein").

Die Klägerin meldete 1990 bei den ehemaligen Landkreisen Gera und Lobenstein vermögensrechtliche Ansprüche hinsichtlich des ehemaligen Vermögens ihres Rechtsvorgängers an.

Mit Bescheid des Thüringer Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 26. September 1996 wurde der Antrag auf Rückgabe der beanspruchten Vermögenswerte abgelehnt. Die Klägerin sei nicht Berechtigte nach § 2 Abs. 1 VermG hinsichtlich der dort näher aufgeführten Vermögenswerte, weil die Anwendung des Vermögensgesetzes nach § 1 Abs. 8 Buchstabe a VermG

ausgeschlossen sei. Der Bescheid wurde am 30. September 1996 den ehemaligen Verfahrensbevollmächtigten der Klägerin zugestellt.

Die Klägerin hat am 29. Oktober 1996 Klage erhoben. Sie ist im Wesentlichen der Auffassung, dass die Enteignung des Vermögenswertes Mohrenplatz nicht dem Willen der Besatzungsmacht entsprochen habe und daher der Zurechnungszusammenhang nicht bestehe. Die Anwendung des Vermögensgesetzes sei deshalb nach § 1 Absatz 8 Buchst. a VermG nicht ausgeschlossen. Aus den näher dargelegten Schreiben des zuletzt zuständig gewesenen Treuhänders ergebe sich, dass der Vermögenswert durch eine exzessive Rechtsanwendung enteignet worden sei. Der Treuhänder Eckardt habe gewissermaßen im Alleingang, unter Umgehung der sowjetischen Militäradministration den Vermögenswert auf der Grundlage des Bodenreformgesetzes enteignet, obwohl dessen Voraussetzungen offensichtlich nicht vorgelegen hätten. Der Schriftverkehr, an dem der Treuhandverwalter beteiligt gewesen sei, belege, dass diese Vorgehensweise eingeschlagen worden sei, weil eine Aufnahme in die Liste A des SMAD-Befehls 124 versäumt worden sei. Die Voraussetzungen für eine entsprechende Sequestrierung des Vermögenswertes hätten im Übrigen mangels greifbaren Belastungsmaterials nicht vorgelegen. Die vorgelegten Unterlagen belegten, dass in solchen Fällen die SMAD zu einer objektiven Ermittlung des Sachverhalts aufgerufen habe und auf die Freigabe der Vermögenswerte gedrängt habe, soweit die Ermittlungen negativ verlaufen waren. Folglich hätte die Besatzungsmacht ein solches Vorgehen nicht geduldet, wenn sie hiervon Kenntnis erlangt hätte. Es müsse daher von einem Enteignungsverbot der Besatzungsmacht ausgegangen werden, gegen das mit dem Entzug des Vermögenswertes verstoßen worden sei. Ein weiterer Verstoß gegen ein Enteignungsverbot sei aufgrund des Umstandes anzunehmen, dass der Rechtsvorgänger der Klägerin die englische Staatsangehörigkeit besessen habe. Dass er daneben auch die deutsche Staatsangehörigkeit inne gehabt habe, sei unerheblich. Denn diese sei ihm durch das Fürstenteignungsgesetz entzogen worden. Danach seien den Angehörigen der Fürstenhäuser sämtliche staatsbürgerliche Rechte rückwirkend entzogen worden. Darunter falle auch das Staatsangehörigkeitsrecht. Im Übrigen habe die Enteignung nach dem Bodenreformgesetz, sofern sie überhaupt nachweisbar sei, gegen den SMAD-Befehl 110 verstoßen. Danach seien die Enteignungen nach der Bodenreform rückwirkend

unter dem 22. Oktober 1945 gebilligt und damit beendet worden. Da es sich um eine Legalenteignung gehandelt habe, seien nach diesem Zeitpunkt selbständige Enteignungen, die nicht dem bloßen Vollzug der Legalenteignung gedient hätten, nicht möglich gewesen. Der genannte Befehl begründe deshalb ein Enteignungsverbot für nach dem 22. Oktober 1945 vorgenommene Bodenreformenteignungen. Die Enteignung habe auch gegen das generelle Enteignungsverbot für ausländisches Vermögen verstoßen. Dem stehe nicht entgegen, dass die deutschen Stellen von einer deutschen Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß ausgegangen seien und für sie eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht in Betracht gekommen sei. Denn es habe sich für die deutschen Stellen diesbezüglich eine abweichende Erkenntnislage ergeben, indem sich ihnen aufgrund verschiedener Umstände habe aufdrängen müssen, dass die sowjetische Besatzungsmacht den Erbprinzen als englischen Staatsangehörigen behandelt habe. Deshalb sei es auch unerheblich, dass der Erbprinz sowohl die deutsche als auch die englische Staatsangehörigkeit gehabt habe. Dies lasse sich aus verschiedenen Unterlagen herleiten. So sei etwa dem SMATH-Befehl Nr. 56 vom 08. April 1948 zu entnehmen, dass die Besatzungsmacht ein Enteignungsverbot für den Vermögenswert „Theater, Küchengarten 2“ ausgesprochen habe und ferner Erbprinz Heinrich XLV. Reuß als Engländer bezeichnet werde. Ferner erscheine auch ein weiterer Vermögenswert „Jagdhäuser Jägersruh“ auf der Liste B und habe damit einem Enteignungsverbot unterlegen. Die in diesem Zusammenhang von dem Beklagten vorgelegte Liste zu dem SMATH-Befehl Nr. 56 sei durch die deutschen Stellen manipuliert worden. Anstelle des Erbprinzen sei unter der laufenden Nummer 43 der Liste zu diesem Befehl Frau Ellise Liebold mit dem Vermögenswert Küchengartenallee 5 in Gera eingesetzt und als Engländerin bezeichnet worden. Frau Liebold habe aber die englische Staatsangehörigkeit nicht besessen. Dies ergebe sich aus ihrem rechtsgeschäftlichen Handeln im Zusammenhang mit dem notariellen Schenkungsvertrag aus dem Jahre 1927, das auf die Anwendung des damals gültigen deutschen Eherechts schließen lasse. Darüber hinaus habe der Vorsitzende der Kommission für Sequestrierungs- und Konfiszierungsangelegenheiten Butkow in einem Schreiben vom 18. Juni 1947 Generalmajor Kolesnitschenko mitgeteilt, dass eine Erklärung der Britischen Militäradministration vorliege, wonach unter der Anschrift „Küchengarten 2“, Gera sich ein Haus befinde, das einem britischen Staatsangehörigen gehören solle. Er

habe um einen Bericht über den Zustand des Hauses und der Einrichtung gebeten. Weitere Anhaltspunkte, die zu einer abweichenden Erkenntnislage bei den deutschen Stellen geführt hätten, seien im Zusammenhang mit der Plünderung des Schlosses Ebersdorf festzustellen. Hier sei durch die Besatzungsmacht festgestellt worden, dass der Vermögenswert nur sequestriert, nicht aber konfisziert werden dürfe. Dies sei eine typische Maßnahme hinsichtlich ausländischen Vermögens gewesen. Jedenfalls sei aber von einem konkreten Enteignungsverbot auszugehen. Aus den genannten einzelnen Verlautbarungen der Besatzungsmacht ergebe sich ein konkretes Enteignungsverbot für das gesamte Vermögen des Erbprinzen. Die genannten Indizien rechtfertigten diesen Schluss, weil nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Anforderungen an den Nachweis eines Enteignungsverbotes nicht überspannt werden dürften. Ferner ergebe sich aus den Unterlagen, dass die Besatzungsmacht den Erbprinzen als englischen Staatsangehörigen erkannt und behandelt habe, so dass sogar davon auszugehen sei, dass er als Ausländer behandelt worden sei und deshalb einem generellen Enteignungsverbot unterlegen habe. In diesem Zusammenhang sei auch nicht maßgeblich auf die Erkenntnislage der deutschen Stellen abzustellen. Denn diese sei jedenfalls dann nicht entscheidend, wenn ein konkretes Enteignungsverbot vorgelegen habe.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Thüringer Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 26. September 1996 insoweit aufzuheben, als dort die Rückübertragung des in Gera gelegenen Vermögenswertes Mohrenplatz 1 bis 7, Flur 1, Flurstück 82/2 und eine Teilfläche des Grundstücks Flurstück 86/1, Mohrenplatz 9 abgelehnt worden ist und den Beklagten zu verpflichten, diesen Vermögenswert an die Klägerin zurück zu übertragen,

hilfsweise festzustellen, dass die Klägerin Berechtigte hinsichtlich des im Hauptantrag genannten Vermögenswertes ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, dass von einer Enteignung des Vermögenswertes auszugehen sei. Maßgeblich hierfür sei, ob der Eigentümer faktisch aus der Eigentumsposition verdrängt worden sei. Hiervon sei aufgrund der Berichte der Treuhänder auszugehen. Es könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Enteignung unter Umgehung der SMAD stattgefunden habe. Dieser Annahme stehe bereits der Umfang und die Größenordnung der enteigneten Vermögenswerte und die damit einhergehende Bedeutung der Enteignung entgegen. Die Enteignung sei durch die SMAD sogar überwacht worden, wie sich etwa aus der Mitteilung des Treuhänders an die sowjetische Kommandantur des Stadtkreises Gera ergebe. Die Enteignung habe auch nicht gegen ein Enteignungsverbot verstoßen. Der Rechtsvorgänger der Klägerin sei zumindest auch deutscher Staatsangehöriger gewesen. Diese ergebe sich insbesondere aufgrund der Umstände, dass er sich selbst im Rechtsverkehr etwa mit dem Finanzamt Gera als deutscher Staatsangehöriger bezeichnet habe. Ferner habe er Positionen begleitet, wie etwa die eines Stadtrates in Gera, die die deutsche Staatsangehörigkeit vorausgesetzt hätten. Ferner sei er Angehöriger der Wehrmacht gewesen und habe seinen letzten Wohnsitz im ehemaligen Landkreis Lobenstein gehabt. Es sei daher für eine etwaige englische Staatsangehörigkeit nichts ersichtlich. Eine abweichende Erkenntnislage habe sich für die deutschen Stellen auch nicht aufgrund des SMATH-Befehls Nr. 56 ergeben. Auf dem dem Beklagten vorliegenden Exemplar sei anstelle des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß Frau Elise Liebold unter laufender Nummer 43 aufgeführt. Für eine Manipulation sei nichts erkennbar. Frau Liebold habe in Rhodesien gelebt und sei englische Staatsangehörige gewesen. Außerdem sei ihr Grundstück bereits 1940 auf der Grundlage der NS-Verordnung über die Erfassung von Feindvermögen erfasst worden, wie die Grundbuchauszüge belegten. Ferner sei während der Besatzungszeit ein Treuhänder für diesen ausländischen Vermögenswert bestellt worden. Mit Schreiben vom 11. Mai 1949 sei schließlich das unter Schutz zu stellende ausländische Vermögen durch die Finanzverwaltung der SMAD für alle Länder einschließlich Berlin in Listen erfasst worden. Für Thüringen seien fünf Listen an den Vorsitzenden des deutschen Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums übergeben worden. In den Listen für Thüringen seien sämtliche Vermögenswerte aufgeführt, die durch SMATH-Befehl Nr. 56 bereits erfasst worden waren. Dort erscheine aber nicht Erbprinz Heinrich XLV. Reuß, sondern Frau Liebold. Ferner sei auch dem SMATH-Befehl Nr. 24 nichts anderes zu entnehmen. In der dem Beklagten

vorliegenden Fassung dieses Befehls erscheine Erbprinz Heinrich XLV. Reuß ebenfalls nicht.

Die Beigeladenen stellen keinen Antrag. Die Beigeladene zu 1. ist der Auffassung, dass die Enteignung auf der Grundlage des Bodenreformgesetzes keinen Verstoß gegen ein Enteignungsverbot begründe. Die weite Auslegung dieser Vorschriften bedeute nur eine rechtlich unerhebliche exzessive Auslegung der Vorschriften. Darüber hinaus sei der Rechtsvorgänger der Klägerin zumindest auch deutscher Staatsangehöriger gewesen. Dies ergebe sich aus seinem Aufnahmeantrag in die Reichsschrifttumskammer, in dem er als Staatsangehörigkeit „deutsch“ angegeben habe. Zudem sei er Offizier der Wehrmacht gewesen, was zwingend die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 1 des Wehrgesetzes vom 23. März 1921 vorausgesetzt habe. Gleiches gelte für seine 1938 erfolgte Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter der Stadt Gera. Auch sein in diesem Zusammenhang gefertigter Lebenslauf lasse keinen anderen Schluss zu. Deshalb komme ein generelles Enteignungsverbot nicht in Betracht, das nur für den Personenkreis einschlägig gewesen sei, der zweifelsfrei ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit besessen habe.

Hinsichtlich der Regelungen in Ziffer 13 und 14 des angefochtenen Bescheides wurde am 27. Oktober 1997 die Klage zurückgenommen und das Verfahren insoweit eingestellt. Mit Beschluss vom 22. Oktober 2001 wurde das Verfahren, soweit es nicht den Vermögenswert Schloss Osterstein zum Gegenstand hat, abgetrennt und unter anderem durch die hier zu entscheidende Verwaltungsstreitsache fortgesetzt. Sie wurde zusammen mit dem Verwaltungsreitverfahren 2 K 1470/96 GE verhandelt, das den in Gera liegenden Vermögenswert Schloss Osterstein betrifft.

Hinsichtlich des übrigen Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, des Behördenvorgangs (jeweils 1 Band) und der Gerichtsakten zum Geschäftszeichen 2 K 1470/96 GE (6 Bände) mit den Behördenvorgängen (12 Bände) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet.

Der angegriffene Bescheid des Thüringer Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 26. September 1996 ist insoweit rechtmäßig, als dort die Rückübertragung des in Gera gelegenen Vermögenswertes Mohrenplatz 1. bis 7 und 9 abgelehnt wurde (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Rückübertragung des Vermögenswertes nach § 3 Abs. 1 VermG, weil das Vermögensgesetz nach § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG keine Anwendung findet. Der hier streitige Vermögenswert wurde auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage enteignet. Erbprinz Heinrich XLV. Reuß verlor sein Eigentum an dem Vermögenswert auf der Grundlage des Gesetzes über die Bodenreform im Lande Thüringen vom 10. September 1945 und damit auf besatzungshoheitlicher Grundlage (BVerfGE 84, 90; BVerfGE 94, 12).

Die nach dem Akteninhalt vorliegenden Umstände lassen den Schluss zu, dass eine Enteignung im Sinne des vermögensrechtlichen Enteignungsbegriffes des hier in Rede stehenden Vermögenswertes im Zeitraum zwischen dem 08. Mai 1945 und dem 07. Oktober 1949 eingetreten ist. Eine Enteignung im Sinne des Vermögensgesetzes setzt keine bestimmte Form der Enteignung voraus. Die Annahme einer Enteignung ist daher nicht erst dann gerechtfertigt, wenn sie verfahrensrechtlich ordnungsgemäß abgeschlossen wurde oder eine ordnungsgemäße Eintragung von Volkseigentum im Grundbuch erfolgte. Vielmehr ist sie bereits dann anzunehmen, wenn der frühere Eigentümer durch darauf gerichtete staatliche Maßnahmen vollständig und endgültig aus seinem Eigentum verdrängt worden ist. Das Vermögensgesetz knüpft an den Geltungsanspruch der jeweiligen staatlichen Macht- und Herrschaftsordnung an und erfasst daher auch solche Vermögenswerte, die dem Rechtsinhaber ungeachtet etwaiger Rechtsmängel faktisch entzogen wurden (BVerwG, Urteil vom 8. Oktober 2003 – 8 C 28.02 – ZOV 2004, 38; BVerwG, Urteil vom 10. Dezember 1998 – 7 C 34/97 – VIZ 1998, 340; BVerwG, Urteil vom 06. Dezember 1996 – 7 C 9/96 – VIZ 1997, 220). Soweit der Restitutionsausschluss für Enteignungen auf besatzungshoheitlicher Grundlage nach § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG die Bestimmung des Zeitpunktes der Enteignung

erfordert, müssen hierfür gleichfalls faktische Kriterien herangezogen werden. Entscheidend ist, wann die Enteignung des jeweiligen Vermögenswertes in der Rechtswirklichkeit erstmals greifbar zum Ausdruck gekommen ist. Mit dem bloßen Inkrafttreten der Bodenreformgesetze war ein solches Vollzugselement noch nicht vorhanden. Diese Vorschriften bedurften daher noch einer weiteren Umsetzung durch staatliche Stellen im Sinne eines tatsächlichen Zugriffs auf den Vermögenswert, um die endgültige und vollständige Verdrängung des bisherigen Eigentümers aus seinem Eigentum deutlich zu machen. Die Annahme einer Legalenteignung, die als Rechtsinstitut erst später entwickelt und ausgestaltet wurde, ist daher verfehlt (BVerwG, Urteil vom 13. Februar 1997 – 7 C 50/95 – BVerwGE 104, 84 = VIZ 1997, 222 = ZOV 1997, 194; BVerwG, Urteil vom 10. Dezember 1998 – 7 C 34/97 – a.a.O.).

Die Voraussetzungen für die Annahme eines solchen Zugriffs auf den Vermögenswert des Rechtsvorgängers der Klägerin liegen vor. Aus dem vorliegenden Akteninhalt ergibt sich, dass der Vermögenswert zumindest bezüglich des Gebäudekomplexes Mohrenplatz 1 und 7 bzw. 9 zunächst auf der Grundlage des SMAD-Befehls Nr. 124 unter Sequester genommen werden sollte. Denn der streitige Vermögenswert ist insoweit in der Vermögensaufstellung des für das sequestrierte Vermögen des Rechtsvorgängers der Klägerin eingesetzten Treuhänders vom 27. Mai 1946 unter Ziffer II, Anlage 1 aufgeführt worden. Das von der Bodenreform erfasste Vermögen war hingegen unter Ziffer I dieser Vermögensaufstellung erfasst worden. Dort heißt es unter Ziffer I, dass das gesamte land- und forstwirtschaftliche sowie gärtnerische Vermögen von der Bodenreform erfasst worden sei. Unter Ziffer II, Anlage 1 wurde insbesondere die Liegenschaft Mohrenplatz 1 und 7 aufgeführt. Daraus folgt, dass der hier streitige Vermögenswert jedenfalls teilweise zunächst nicht für eine Enteignung nach dem Bodenreformgesetz vorgesehen war, was sich auch aus einer Aufstellung des Treuhänders vom 14. Oktober 1946 ergibt, wonach er dem Bevollmächtigten der sowjetischen Kreiskommandantur Gera mitteilte, dass alle Gebäude, die irgendwie für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden konnten, in die Bodenreform übernommen worden seien. Unter den übrig gebliebenen Häusern im Stadtkreis Gera wurde insbesondere der Mohrenplatz 1 und 9 genannt, deren Abgabe an die Stadt Gera beabsichtigt sei. Der hier streitige Vermögenswert wurde aber spätestens mit Wirkung zum 01. Januar 1948 ebenfalls auf der Grundlage des

Bodenreformgesetzes insgesamt enteignet. Aus dem vorliegenden Schriftverkehr des für das reußische Vermögen zuständigen Treuhänders mit verschiedenen Stellen ergibt sich nachvollziehbar, dass die städtischen Grundstücke auf der Grundlage des nicht einschlägigen Bodenreformgesetzes enteignet wurden. Dies beruhte auf der Rechtsauffassung des Treuhänders, wie er in seinem Schreiben vom 14. Dezember 1947 an den Beauftragten für die Abwicklung des SMAD-Befehls 124 beim Thüringer Minister des Innern darlegte, dass insbesondere Mohrenplatz 3, 5 und 7 als Zubehör des ehemaligen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens des Rechtsvorgängers der Klägerin angesehen und mit Wirkung zum 1. Januar 1946 der Stadt Gera übergeben wurden. Demgegenüber war die Schlossruine und das Wohnhaus Mohrenplatz Nr. 1 und 9 „übrig geblieben“, wie der Treuhänder bereits mit Schreiben vom 14. Oktober 1946 der russischen Stadtkommandantur mitteilte, während alle Gebäude, die für die Landwirtschaft nutzbar gemacht werden konnten, von der Bodenreform übernommen worden waren. Da die Stadt Gera nunmehr Ansprüche auf die Grundstücke erhob und der Treuhänder von einer gleichfalls vorliegenden Sequestrierung der Grundstücke ausging, bat er in dem genannten Schreiben vom 14. Dezember 1947 den Beauftragten für die Abwicklung des SMAD-Befehls 124 um eine Entscheidung. Dieser entschied, dass insbesondere der Vermögenswert Mohrenplatz im Zuge der Bodenreform erfasst werden sollte. Denn es ergibt sich aus dem Schreiben des Treuhänders vom 25. Januar 1948 an seinen Kollegen Schumann, dass von den Beauftragten für die Abwicklung des SMAD-Befehls 124 beim Minister des Innern, Herrn Teutschbein und Herrn Lehmann, die Erfassung der restlichen Vermögenswerte durch die Bodenreform begrüßt worden war, um so weiteren Ermittlungs- und Begründungsaufwand auf der Grundlage des SMAD-Befehls 124 zu vermeiden. Ferner teilte der Treuhänder der Städtischen Guts- und Forstverwaltung bei der Stadt Gera durch Schreiben vom 18. Januar 1948 mit, dass nach der ihm erteilten mündlichen Weisung der Kreiskommission zur Durchführung der Bodenreform auch das Wohnhaus Mohrenplatz 9 mit Wirkung vom 01. Januar 1948 in das Eigentum der Stadt Gera übergegangen war. Das Anwesen Mohrenplatz stehe nunmehr im Eigentum der "Bauernhilfe". Nach Rücksprache des Treuhänders mit der ihm vorgesetzten Landeskommission zur Durchführung der SMAD-Befehle Nr. 124 und 126 ergab sich ferner, dass die bereits erfolgten Enteignungen auf der Grundlage des Bodenreformgesetzes im Jahre 1946 nicht rückgängig gemacht werden sollten, um so zu vermeiden, dass über den Weg einer

Sequestrierung des Vermögens auf der Grundlage der SMAD-Befehle Nr. 124/126 die Enteignung erneut hätte eingeleitet werden müssen. Diese Entscheidung ist ebenfalls darauf zurückzuführen, dass die bereits abgeschlossene Liste A nicht nochmals eröffnet werden sollte, zumal auch hier eine aufwändige Ermittlung und Prüfung angeblichen Belastungsmaterials erforderlich geworden wäre. Dieser Sachverhalt erschließt sich auch aus einem undatierten Vermerk im Zusammenhang mit der Enteignung des Schlosses Osterstein, wonach nach der Feststellung der Landeskommission in Weimar das Vermögen Reuß in keiner Liste stand. Laut des Vermerks ging man von einem offensichtlichen Versehen aus, wobei Herr Teutschbein es für ratsam hielt, wenn die Angelegenheit über die Bodenreform zum Abschluss kommt, „damit die Listen A und B nicht nochmals aufgerissen werden müssen“. Ferner ergibt sich auch aus einem Schreiben vom 26. Dezember 1947 des Treuhänders der reußischen Vermögensverwaltung Eckardt an den Kollegen Mann in Schleiz, dass die städtischen Grundstücke des reußischen Vermögens in Gera nach dem Bodenreformgesetz enteignet worden waren. Denn dort wurde ausgeführt, dass man in Gera den gleichen Fehler begangen hatte, wie in der Gemeinde Ebersdorf, wo man verschiedene Stadthäuser auf der Grundlage des Bodenreformgesetzes enteignet hatte, und dass die noch vorhandenen Restgrundstücke auf die Stadt Gera übertragen worden seien. Im Zuge der Durchführung der Bodenreform sei hinsichtlich der Grundstücke „völlig reiner Tisch geschaffen worden“. Eine Ausnahme bestehe nur hinsichtlich des Theaters, welches zu einer besonderen Vermögensmasse gehöre. Von der Landeskommission zur Durchführung des SMAD-Befehls Nr. 124 hatte sich der Treuhänder bestätigen lassen, dass die Grundstücke, die von der Bodenreform erfasst worden waren, nicht mehr nach SMAD-Befehl Nr. 124 erfasst werden mussten. Damit konnte die Stadt Gera, wie er mitteilte, über die Grundstücke frei verfügen. Dass die Enteignung des hier streitigen Vermögenswertes in Anwendung des Bodenreformgesetzes erfolgte, ergibt sich ferner aus dem Schreiben des Treuhänders Eckardt vom 25. Januar 1948 an seinen Kollegen Schumann, in dem er mitteilte, dass er den Verhandlungen mit dem Bevollmächtigten für die Abwicklung des SMAD-Befehls 124 beim Minister des Innern in Weimar das Ergebnis entnommen habe, dass ein Weg gefunden worden sei, um die Sache Reuß zum Abschluss zu bringen. Man sei dort zufrieden, wenn hinsichtlich des Theaters in Gera der gleiche Weg beschritten werde, „damit wegen des Theaters nicht nach Befehl 124 nochmals angefangen werden müsse“. Es werde

begrüßt, wenn die Erfassung auf der Grundlage der Bodenreform vorgenommen werde, da im Vergleich zum Vorgehen nach SMAD-Befehl Nr. 124 nicht erst lange Begründungen abgegeben werden müssten. Das Vorgehen nach dem Bodenreformgesetz sei daher zweckmäßiger und leichter. Die „Kommission 124“ dränge auf einen Abschluss und sei froh, wenn so verfahren werde, weil sie ansonsten Vorschläge für die Verwertung des Fürstenvermögens unterbreiten müsse. Mit Schreiben vom 30. Januar 1948 teilte der Treuhänder dem Kreisrat des Kreises Gera - Abteilung Bodenreform - schließlich mit, dass der Beauftragte für die Abwicklung des SMAD-Befehls 124 der SMA beim Minister des Innern mit der vorgeschlagenen Maßnahme bezüglich des Theaters einverstanden sei. Damit sei auch über die restliche Vermögensmasse Reuß verfügt worden. Diese Darstellung der Rechtslage durch den Treuhänder Eckardt findet sich auch in den vorliegenden Grundbuchauszügen für den Mohrenplatz 9 wieder. Dort ist - wohl unter dem 19. Mai 1948 und nicht etwa 1946 - als Eigentümerin die Stadt Gera eingetragen worden. Der Stempelvordruck im Grundbuch wurde hierbei offenbar hinsichtlich des dort vorgesehenen Datums der Eintragung, das hinsichtlich der Jahreszahl in dem Stempel mit der Jahreszahl 1946 vorgegeben war, in die Jahreszahl 1948 im Rahmen der Eintragung handschriftlich abgeändert. In Abteilung II wurde der Bodenreformsperrvermerk eingetragen. Ferner ergibt sich aus einem Schreiben des Ministeriums des Innern an den Ministerpräsidenten des Landes Thüringen vom 25. Februar 1949 im Zusammenhang mit dem sog. Fürstenenteignungsgesetz vom 11. Dezember 1948, dass bezüglich des Rechtsvorgängers der Klägerin größeres Vermögen gemeldet worden sei. Bei Ergreifung entsprechender Sicherungsmaßnahmen habe sich jedoch herausgestellt, dass dieser Grundbesitz bereits in die Bodenreform überführt worden war. Weitere Vermögenswerte hätten nicht festgestellt werden können. Auch diese Stellungnahme zeigt, dass der Vermögenswert Mohrenplatz ebenfalls von der Bodenreform mit erfasst worden war. Diese Umstände belegen, dass der Rechtsvorgänger der Klägerin spätestens ab Januar 1948 nicht mehr über den hier in Rede stehenden Vermögenswert disponieren konnte und sich aus seiner Rechtsposition als verdrängt ansehen musste.

Die somit in der Rechtswirklichkeit zum Ausdruck gekommene Enteignung des hier in Rede stehenden Vermögenswertes verstieß auch nicht - wie die Klägerin meint - gegen ein Enteignungsverbot der Besatzungsmacht. Die durch die deutschen Stellen

vorgenommene Enteignung des hier in Rede stehenden Vermögenswertes verstieß weder aufgrund der exzessiven Auslegung der Vorschriften über die Bodenreform gegen ein generelles Enteignungsverbot der sowjetischen Besatzungsmacht (a.)), noch ist aufgrund einer allenfalls im Zeitpunkt der Enteignung erkennbar gewesenen doppelten Staatsangehörigkeit des Rechtsvorgängers der Klägerin von einem solchen Verstoß auszugehen, der den Zurechnungszusammenhang zur Gesamtverantwortung der Besatzungsmacht unterbricht (b.)). Schließlich ist auch ein konkretes Enteignungsverbot für den hier in Rede stehenden Vermögenswert nicht anzunehmen (c.))

a.) Die Enteignung des Vermögenswertes Mohrenplatz war zwar von den Vorschriften des Bodenreformgesetzes nicht gedeckt, die die Liquidierung des sogenannten feudal-junkerlichen Besitzes zum Ziel hatten (vgl. Art. 1 Ziff. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Bodenreform im Lande Thüringen vom 10 September 1945 – Bodenreformgesetz – (RegBl. I S. 15)). Folglich sollten nur die landwirtschaftlich genutzten Güter erfasst werden, die eine bestimmte Größenordnung aufwiesen. Hierzu dürfte der Mohrenplatz nicht gezählt haben. Gleichwohl folgt aus der willkürlichen Auslegung der Vorschriften des Bodenreformgesetzes auf den hier streitigen Vermögenswert nicht im Wege des Umkehrschlusses der Verstoß gegen ein Enteignungsverbot, indem der vorgegebene gesetzliche Rahmen gewissermaßen ein konkludentes Enteignungsverbot für die diesen Rahmen überschreitenden Enteignungsfälle begründet. Denn es wäre systemwidrig, die Grundsätze zum Enteignungsverbot und der dadurch bewirkten Unterbrechung des Zurechnungszusammenhanges zur Besatzungsmacht auf solche Verletzungen von Rechtsnormen deutscher Behörden zu erstrecken (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07. August 1998 – 7 B 58/98 – zitiert nach Juris). Deshalb kann in solchen Fällen nur der Grundsatz gelten, dass die Verantwortung der Besatzungsmacht sich auf die von deutschen Stellen geübte Enteignungspraxis erstreckt, selbst wenn die einschlägigen Rechtsgrundlagen exzessiv ausgelegt und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen willkürlich angewandt wurden (BVerfGE 84, 90 <115>, BVerwG, Beschluss vom 07. August 1998 – 7 B 58/98 – a.a.O.). Denn für Enteignungen zwischen dem 8. Mai 1945 und 7. Oktober 1949 ist eine besatzungshoheitliche Grundlage bereits dann zu bejahen, wenn die Enteignungen auf Wünsche und Anregungen der sowjetischen Besatzungsmacht zurückgingen oder sonst ihrem generellen oder im Einzelfall geäußerten Willen entsprachen. Eines konkreten Vollzugsauftrages oder

einer nachträglichen Bestätigung der betreffenden Enteignung durch die Besatzungsmacht bedarf es nicht. Dies gilt im Hinblick auf die das jederzeitige Eingreifen ermöglichende oberste Hoheitsgewalt der Besatzungsmacht auch dann, wenn die deutschen Stellen die geschaffenen Enteignungsgrundlagen exzessiv ausgelegt oder nach rechtsstaatlichen Maßstäben willkürlich angewendet haben sollten. Es bleibt dann bei der einen Zurechnungszusammenhang begründenden Verantwortlichkeit der Besatzungsmacht, solange diese in dem betreffenden Einzelfall aufgrund ihrer obersten Hoheitsgewalt nicht ausdrücklich missbilligend und korrigierend tätig wurde (BVerfGE 84, 90 < 115, 122, BVerwG, Urteil vom 13. Februar 1997 – 7 C 50/95 – BVerwGE 104, 84 = VIZ 1997, 222 = ZOV 1997, 194)

b.) Ein Verstoß gegen ein Enteignungsverbot ist auch nicht auf Grund der auch nach dem Vorbringen der Klägerin allenfalls gegebenen doppelten Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß gegeben. Der für den Restitutionsausschluss notwendige Zurechnungszusammenhang zur Besatzungsmacht ist allerdings dann unterbrochen, wenn die Enteignung einem generellen oder einem im Einzelfall ausgesprochenen Verbot der Besatzungsmacht zuwiderlief. Ein solches generelles Verbot der entschädigungslosen Enteignung bestand für Vermögenswerte, die im Eigentum ausländischer natürlicher oder juristischer Personen standen (grundlegend BVerwG, Urteil vom 30. Juni 1994 – 7 C 58.93 – BVerwGE 96, 183). Die Sowjetunion hatte nämlich wiederholt ihren Willen bekundet, das Eigentum ausländischer Staatsangehöriger vor dem Zugriff deutscher Stellen zu schützen (vgl. BVerwG, Urteil vom 2. Mai 1996 – 7 C 41/95 – BVerwGE 101, 150 = VIZ 1996, 449 = ZOV 1996, 299 sowie die dort genannten Verlautbarungen der Besatzungsmacht). Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist es vor diesem Hintergrund geklärt, dass der Zugriff deutscher Stellen auf Vermögenswerte ausländischer Staatsangehöriger nur unter zusätzlichen Voraussetzungen der sowjetischen Besatzungsmacht zugerechnet werden kann und damit von dem Restitutionsausschluss des § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG erfasst wird. Dieses Verbot bezog sich auch auf Enteignungen im Rahmen der sogenannten Bodenreform. Regelmäßig ist aber mit der Feststellung, dass sich ein Vermögenswert im Zeitpunkt der Enteignung in ausländischem Eigentum befand, nicht zugleich ein Verstoß gegen ein besatzungsrechtliches Enteignungsverbot anzunehmen. Entscheidend bleibt auch hier, inwieweit die Besatzungsmacht eine von deutschen Stellen getroffene

Maßnahme objektiv zu verantworten hat (BVerwGE 98, 1 <4>; BVerwG, Urteil vom 2. Mai 1996 – 7 C 41/95 – a.a.O.). Dementsprechend können unbeschadet des generellen Enteignungsverbots nachträgliche Bestätigungen, Verlautbarungen oder sonstige Handlungen der Besatzungsmacht im Einzelfall dazu führen, dass dieser eine dennoch erfolgte Enteignung ausländischen Vermögens durch deutsche Stellen zuzurechnen ist (BVerwG, Urteil vom 13. Februar 1997 – 7 C 50/95 – BVerwGE 104, 84 = VIZ 1997, 222). Ferner ist bei Vermögen mit ausländischem Bezug zu beachten, dass das von der Besatzungsmacht erlassene Verbot der Enteignung ausländischen Vermögens sich nicht oder jedenfalls nicht mit der für die Entlastung der Besatzungsmacht erforderlichen Eindeutigkeit auf deutsche Staatsangehörige bezog, die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besaßen. Das mit dem Verbot begründete Schutzversprechen sollte den völkerrechtlichen Verpflichtungen Rechnung tragen, die den Besatzungsmächten in Bezug auf ausländisches Eigentum in Deutschland zukamen. Demgemäß war es Ausdruck des von den Oberbefehlshabern der Besatzungsmächte in der Proklamation Nr. 2 vom 20. September 1945 (Abl. des Kontrollrates Nr. 1 vom 29. Oktober 1945, Abschnitt III Nr. 9) bekundeten Willens, „die Wohlfahrt von Personen, die nicht deutsche Staatsbürger sind, sowie deren Eigentum und des Eigentums fremder Staaten zu gewährleisten“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 2. Mai 1996 – 7 C 41/95 – a.a.O.).

Bei der für das Eingreifen eines entsprechenden Enteignungsverbots demnach zu klärenden Frage, ob eine ausländische Staatsangehörigkeit oder nur eine doppelte Staatsangehörigkeit vorlag, können die Maßstäbe, nach denen die Staatsangehörigkeit von Enteignungsbetroffenen während der Besatzungszeit zu bestimmen sind, keine strengeren bzw. genaueren sein als diejenigen, die deutsche Stellen in den Jahren 1933 bis 1945 im Hinblick auf die deutsche Staatsangehörigkeit eines Betroffenen anlegten (vgl. BVerwG, Urteil vom 2. Mai 1996 – 7 C 41/95 – a.a.O.). Ist daher ein Enteignungsbetroffener in dem genannten Zeitraum von den deutschen Stellen als deutscher Staatsangehöriger angesehen worden, und sind während der sowjetischen Besatzungszeit keine abweichenden Erkenntnisse aufgetaucht, durften auch die mit der Enteignung befassten Stellen bei der Frage, ob das Enteignungsverbot für ausländische Staatsangehörige zu beachten war, die betreffende Person als (auch) deutschen Staatsangehörigen behandeln. Selbst wenn also in solchen Fällen aus heutiger Sicht keine deutsche Staatsangehörigkeit bestanden haben sollte, hätten die damals handelnden

deutschen Stellen nicht gegen das Enteignungsverbot für ausländische Staatsangehörige verstoßen, weil dieses nur für solche Personen galt, die nach den damaligen Erkenntnissen zweifelsfrei nicht zugleich die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 3. August 1999 – 7 B 70/99 - zitiert nach Juris).

Hiervon ausgehend verstieß der Entzug des Vermögenswertes auf der Grundlage der Bodenreformvorschriften im vorliegenden Fall nicht gegen das generelle Enteignungsverbot für ausländisches Vermögen. Aufgrund des vorliegenden Akteninhalts ist allenfalls von einer doppelten Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß auszugehen, so dass sein Vermögen nicht dem generellen Enteignungsverbot der sowjetischen Besatzungsmacht für ausländisches Vermögen unterlag. Die für die damaligen deutschen Stellen erkennbaren Umstände ließen keinen anderen Schluss zu. Erbprinz Heinrich XLV. Reuß hatte nie einen Wohnsitz im Ausland, sondern lebte immer in Gera bzw. auf seinen Besitzungen im ostthüringer Raum. Von den deutschen Behörden wurde er insbesondere im Zeitraum von 1933 bis 1945 als deutscher Staatsangehöriger behandelt. Er bekleidete Ämter, die den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit voraussetzten, und er gab gegenüber den Behörden an, deutscher Staatsangehöriger zu sein. Auch die Klägerin stellt nicht in Abrede, dass Erbprinz Heinrich XLV. Reuß auch die deutsche Staatsangehörigkeit besaß. Dass sich für die deutschen Behörden eine deutsche Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß ergab, ergibt sich aus verschiedenen Unterlagen. In seiner Aufnahmeerklärung in den Reichsverband deutscher Schriftsteller erklärte er 1934, dass er deutscher Staatsangehöriger sei. Im Jahre 1937 gab er in seinem Antrag auf Aufnahme in die Reichsschrifttumskammer seine Staatsangehörigkeit mit "Deutsch" an, und dass er seit dem 1. Mai 1933 Mitglied der NSDAP sei. Erbprinz Heinrich XLV. Reuß wurde mit Ernennungsurkunde vom 29. August 1938 zum Ratsherrn im Stadtrat der Stadt Gera ernannt. Nach der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 setzte die ehrenamtliche Tätigkeit als Stadtrat die deutsche Staatsbürgerschaft voraus (§§ 22 Abs. 1 Satz 1; 53, 19 Abs. 1 DGO). Im Rahmen seiner Bewerbung als Ratsherr gab er in seinem Lebenslauf an, dass er am 13. Mai 1895 in Ebersdorf, Kreis Schleiz geboren worden und im ersten Weltkrieg Wehrmachtsoffizier gewesen sei. 1938 sei er zum Hauptmann der Reserve befördert worden. In seinen Steuererklärungen gegenüber dem Finanzamt Gera gab er an, deutscher Volkszugehöriger zu sein. In seinem

Antrag vom 14. August 1944 auf Entschädigung nach der Kriegsschädenverordnung vom 30. November 1940 gab er seine Staatsangehörigkeit mit "Deutsches Reich" an. Der Treuhänder des reußischen Vermögens gab gegenüber der Enteignungskommission in seiner Vermögensaufstellung vom 14. Januar 1946 die Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Reuß mit "Deutsches Reich" an. Die deutschen Behörden und gesellschaftlichen Institutionen sind daher von der deutschen und nicht etwa von einer ausländischen Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß ausgegangen.

Entgegen der Auffassung der Klägerin steht dem nicht entgegen, dass er aus der Wehrmacht entlassen wurde, weil ihm eine „Auslandsberührung“ attestiert wurde. Für die Annahme einer ausländischen Staatsangehörigkeit der damaligen Stellen innerhalb der Wehrmacht lässt sich diesem Vorgang nichts entnehmen. Insbesondere wurde sein Vermögen nicht nach § 7 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (RGBl. I S.191) während der NS-Zeit beschlagnahmt, weil eine etwaige zusätzlich bestehende ausländische Staatsangehörigkeit zu einem feindlichen Staat durch die zuständigen Stellen nicht erkannt wurde bzw. nach dem Vorbringen der Klägerin durch den Erbprinzen erfolgreich verborgen werden konnte. Deshalb kann es auch dahinstehen, ob entsprechend erfasstes Feindvermögen – wie die Klägerin meint – von der Proklamation Nr. 2 des Alliierten Kontrollrates und damit von einem generellen Enteignungsverbot auch dann erfasst wurde, wenn hiervon eine Person mit doppelter Staatsangehörigkeit betroffen war.

Abweichende Anhaltspunkte für eine etwaige ausschließlich englische Staatsangehörigkeit des Rechtsvorgängers der Klägerin ergaben sich auch nicht aus dem Befehl der SMA Thüringen Nr. 24. Die von der Klägerin vorgelegte Fassung des Befehls, wonach die Jagdhäuser Jägersruh auf der B-Liste erfasst sind, lässt keinen Bezug zu einer etwaigen ausländischen Staatsangehörigkeit des Erbprinzen erkennen. Deshalb musste dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag der Klägerin nicht weiter nachgegangen werden. Selbst wenn Erbprinz Heinrich XLV. Reuß auf der diesem Befehl anliegenden Liste aufgeführt war, stand damit nicht fest, dass er etwa wegen einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf der Liste B erfasst worden war, zumal zu der Staatsangehörigkeit der genannten Personen in der Liste keine Angaben gemacht worden waren. Vielmehr spricht der

vorliegende Akteninhalt sogar dafür, dass Erbprinz Heinrich XLV. Reuß aufgrund entlastender Umstände nicht mehr als sogenannter Kriegsverbrecher oder ähnlich belastet eingestuft worden war, wie es zunächst etwa aus dem von der Stadt Schleiz an die Kreiskommission zur Durchführung der Bodenreform mit Schreiben vom 4. Oktober 1945 versandten Verzeichnis erkennbar war. Denn mit Schreiben vom 24. Juli 1947 teilte General Kolesnitschenko dem Genossen Bezanov mit, dass ihm von einem Erbprinzen Reuß berichtet worden sei, der bei den "Faschisten kein Vertrauen genossen habe".

Nichts anderes folgt ferner aus dem Befehl der SMA Thüringen Nr. 56, wonach in der von der Klägerin vorgelegten Fassung der dem Befehl beigelegten Liste Erbprinz Heinrich XLV. Reuß unter der laufenden Nr. 43 mit dem Vermögenswert „Theater, Küchengarten 2“ erfasst wird, der als ausländisches Vermögen für eine Rückgabe vorgesehen war und in dem die Staatsangehörigkeit des Rechtsvorgängers der Klägerin mit „England“ bezeichnet wird. Die Kammer ist davon überzeugt, dass nicht diese Fassung, sondern die von dem Beklagten vorgelegte Fassung der Liste zu diesem Befehl, in der Frau Elise Liebold mit dem Vermögenswert Küchengartenallee 5 in Gera unter der laufenden Nr. 43 erscheint, jedenfalls hinsichtlich dieser Position die endgültige Fassung des SMATH – Befehls Nr. 56 darstellt. Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass die dem Befehl beigelegte Liste, in der eine Vielzahl von Personen erscheinen, die als Ausländer geführt wurden, mehrfach überprüft und überarbeitet wurde und erhebliche Rechtsunsicherheit bestand, welche Personen endgültig als ausländische Staatsangehörige anerkannt und unter das dort ausgesprochene Enteignungsverbot fallen sollten. Dies folgt insbesondere aus dem Schreiben des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft an die Sowjetische Militäradministration des Landes Thüringen vom 8. Mai 1948, wonach bei einem großen Anteil der durch den SMATH-Befehl Nr. 56 erfassten Vermögenswerte es sich nicht um ausländisches Vermögen handele. Folglich ist der Personenkreis, der in der Anlage dieses Befehls genannt wurde, auch nach der Bekanntmachung des Befehls weiterhin durch deutsche Stellen insbesondere überprüft worden, ob eine ausländische Staatsangehörigkeit tatsächlich vorlag. Sofern abweichende Erkenntnisse vorlagen, informierten die deutschen Stellen die sowjetische Militäradministration über die Sachverhalte, um so eine Abänderung der dem Befehl beigelegten Liste hinsichtlich des dort genannten Personenkreises bei der sowjetischen Militäradministration zu erreichen. Darüber hinaus wird deutlich, dass

die deutschen Stellen den Befehl der sowjetischen Besatzungsmacht nicht unüberprüft zur Kenntnis genommen hatten und die dort als Ausländer aufgeführten Personen nicht ohne weiteres als solche akzeptierten. Dies beruhte darauf, dass die sowjetische Besatzungsmacht die in der Liste aufgeführten Personen offenbar auch auf Grund ungesicherter Informationen aufnahm und weder die Nationalität genauer geprüft hatte, noch ob den betreffenden Personen der Vermögenswert als Eigentum zustand oder ob er überhaupt existierte. Ferner erfolgten auch fehlerhafte bzw. doppelte Erfassungen bestimmter Personen. Dies ergibt sich nachvollziehbar aus dem Schreiben des Thüringer Wirtschaftsministeriums vom 8. Mai 1948. Dort werden die erhobenen Einwände gegen die Erfassung näher bezeichneter Vermögenswerte in dem SMATH-Befehl Nr. 56 unter Bezugnahme auf die von den deutschen Stellen ermittelten entsprechenden Fehler der sowjetischen Militäradministration begründet. Deshalb ist es nachvollziehbar, dass die Beteiligten über verschiedene Fassungen der Liste zu diesem Befehls verfügen, wobei der Beklagte eine Fassung der Liste zu dem SMATH-Befehl Nr. 56 vorgelegt hat, die an Stelle des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß Frau Elise Liebold unter laufender Nummer 43 mit dem Vermögenswert Küchengartenallee 5 als Engländerin ausweist.

Nichts anderes folgt daraus, dass in dem genannten Schreiben des Thüringer Wirtschaftsministeriums vom 8. Mai 1948, mit dem man sich gegen die im SMATH-Befehl Nr. 56 erfolgte Erfassung von Vermögen wandte, das deutschen Staatsangehörigen gehörte, Erbprinz Heinrich XLV. Reuß nicht erwähnt wird. Denn aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass bereits zu diesem Zeitpunkt das Grundstück der Frau Liebold als ausländisches Vermögen nach dem SMATH-Befehl Nr. 56 erfasst worden war, so dass die von dem Beklagten vorgelegte Fassung der Liste zu dem Befehl bereits zu diesem Zeitpunkt vorhanden gewesen ist. Dies folgt aus dem Rundschreiben vom 15. April 1948 an alle Oberbürgermeister und Landräte, in dem das mit der Umsetzung des SMATH-Befehls Nr. 56 betraute Thüringer Ministerium für Wirtschaft gegenüber dem Oberbürgermeister der Stadt Gera darauf hinwies, dass die in der Anlage genannten Personen laut SMATH-Befehl Nr. 56 unter Schutz zu stellen sind. Hier bereits erscheint in der Anlage Frau Elise Liebold mit dem Vermögenswert Küchengartenallee 5 als englische Staatsangehörige.

Den vorliegenden Unterlagen lässt sich ferner entnehmen, dass zu der Erfassung des Vermögenswertes der Frau Liebold auch berechtigter Anlass bestand, so dass

der Einwand der Klägerin, die Liste sei manipuliert worden, nicht überzeugt. Denn das in diesem Befehl genannte Grundstück der Frau Liebold wurde ausweislich der vorliegenden Grundbuchauszüge bereits aufgrund der NS-Verordnung über die Erfassung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 als feindliches Vermögen beschlagnahmt. Auf der Grundlage des Beschlusses des Oberlandesgerichts Jena vom 3. Oktober 1940 wurde ein Verwalter für das Grundstück bestellt, da das Grundstück unter feindlichem Einfluss stehe. Die Eigentümerin, Frau Liebold, besitze die südafrikanische (britische) Staatsangehörigkeit (Beiakte 12, 77). Darüber hinaus hatte die Zentrale Deutsche Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme bereits mit Schreiben vom 18. Dezember 1947 im Auftrag der SMAD Karlshorst Ermittlungen über ausländisches Vermögen bezüglich des Vermögenswertes der Frau Liebold, wohnhaft in Bulawazo/Südafrika durchgeführt und Grundbuchauszüge angefordert. Ferner war ausgehend von der damaligen Befehlslage ein Verfahren zur Bestellung eines Treuhänders für ausländisches Vermögen laut des Übergabeprotokolls vom 29. April 1948 hinsichtlich des Grundstücks der Frau Liebold durchgeführt worden (vgl. die durch den stellvertretenden Chef der Finanzabteilung der SMA erlassenen Ausführungsbestimmungen betreffend der Regelung der Verwaltung des in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands befindlichen Vermögens ausländischer Staatsangehöriger vom 17. November 1947, abgedr. in Fieberg/Reichbach/Messerschmidt/Neuhaus, VermG Bd. 2, Anh I 1/1). Daher liegt die Erwägung der Klägerin fern, es handele sich bei Frau Liebold um eine Person, die von deutschen Stellen durch eine unbefugte Änderung der Liste zu dem Befehl an Stelle des Erbprinzen aufgenommen worden sei. Hierfür hätte nur dann etwas gesprochen, wenn für einen ausländischen Bezug hinsichtlich des Grundstückes nichts ersichtlich gewesen wäre. Das ist aber nicht der Fall. Die vorgetragenen rechtlichen Einwände der Klägerin gegen die Annahme einer englischen Staatsangehörigkeit der Frau Liebold können daher nicht weiterführen.

Dass es sich bei der von dem Beklagten vorgelegten Fassung des Befehls um die endgültige Fassung – jedenfalls hinsichtlich der hier streitigen Position Nr. 43 der dem Befehl anliegenden Liste – handelt, ergibt sich aber insbesondere aus dem Schreiben vom 11. Mai 1949 der Finanzverwaltung der SMAD – Abteilung Vermögenskontrolle –, das von dem Stellvertreter des Chefs der Finanzverwaltung der SMAD Butkow unterzeichnet wurde. Danach wurden dem Vorsitzenden des deutschen Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums für jedes Land in der

sowjetischen Besatzungszone fünf Listen übergeben, mit denen die Länder angewiesen wurden, dieses ausländische Vermögen unter Schutz zu nehmen und nur noch eine Prüfung vorzunehmen, ob den betreffenden Personen der jeweilige Vermögenswert gehörte. Auch dort erscheint auf den Listen für Thüringen Erbprinz Reuß nicht mehr. Stattdessen findet sich dort in der Liste Nr. 2 Frau Elise Liebold als Engländerin mit dem Vermögenswert Küchengartenallee 5, Gera wieder, also die Person, die in der von dem Beklagten vorgelegten Fassung der Liste zu dem SMATH-Befehl Nr. 56 an Stelle des Erbprinzen unter laufender Nummer 43 erscheint. Darüber hinaus wurden alle Personen in den mit Schreiben vom 11. Mai 1949 übersandten Listen endgültig als Ausländer bzw. ihr Vermögen als ausländisches Vermögen unter Schutz gestellt, die bereits in der Fassung des SMATH-Befehls Nr. 56, in der Frau Liebold erscheint, als Ausländer erfasst worden waren. Ferner erscheinen in den mit dem genannten Schreiben der SMAD übersandten Listen für Thüringen die meisten Vermögenswerte, die mit den weiteren SMATH-Befehlen 80, 122, 190 als unter Schutz zu stellendes ausländisches Vermögen erfasst worden waren. Damit steht fest, dass das in den von der SMAD erstellten Listen für Thüringen erfasste Vermögen endgültig als ausländisches Vermögen unter Schutz zu stellen war.

Dem in der mündlichen Verhandlung in diesem Zusammenhang gestellten Beweisantrag der Klägerin war nicht nachzugehen, da bei dem Hauptstaatsarchiv in Moskau nur die Auskunft zu erlangen ist, dass dort eine Freigabeliste zu dem SMATH-Befehl Nr. 56 vorliegt, auf der Erbprinz Heinrich XLV. Reuß verzeichnet ist. Soweit der Beweisantrag dahin verstanden werden könnte, dass es sich hierbei um die endgültige Fassung der Liste handelt, bleibt unklar, wie eine etwaige Schlussfolgerung des Archivs dem Beweis zugänglich gemacht werden soll.

Hiervon abgesehen führte eine solche Erkenntnis auch nicht weiter. Selbst wenn Erbprinz Heinrich XLV. Reuß in der endgültigen Fassung der genannten Liste zum SMATH-Befehl Nr. 56 verzeichnet gewesen wäre, hat die sowjetische Besatzungsmacht diesen Vermögensschutz jedenfalls nicht aufrechterhalten. Denn aus dem Schreiben der Finanzverwaltung der SMAD - Abteilung Vermögenskontrolle - vom 11. Mai 1949, das von dem Stellvertreter des Chefs der Finanzverwaltung der SMAD Butkow unterzeichnet wurde und mit dem den einzelnen Ländern der sowjetischen Besatzungszone jeweils fünf Listen mit

Ausländervermögen übersandt wurden, erscheint Erbprinz Heinrich XLV. Reuß nicht mehr. Dieses Schicksal teilten im Übrigen auch einige Vermögenswerte, die etwa in dem SMATH-Befehl Nr. 190 durch die SMA Thüringen unter Schutz gestellt waren und die schließlich in den für das Land Thüringen verfassten Listen der SMAD ebenfalls nicht mehr unter Schutz gestellt wurden. Dieser Befund ist bezüglich Erbprinz Heinrich XLV. Reuß vor allem vor dem Hintergrund aussagekräftig, dass die sowjetische Militäradministration für Thüringen und Deutschland in Person von Generalmajor Kolesnitschenko und Butkow persönlich mit dem Vermögenswert "Küchengarten 2" befasst waren. Denn die britische Militäradministration hatte gegenüber der sowjetischen Militäradministration diesen Vermögenswert ausdrücklich benannt und eine Liste britischer Staatsangehöriger vorgelegt, deren Vermögen im Land Thüringen sequestriert worden war. Folglich war gerade dieser Vermögenswert für die sowjetische Militäradministration kein beliebiger Vermögenswert. Dies gilt umso mehr, wenn Erbprinz Heinrich XLV. Reuß gegenüber der sowjetischen Militäradministration im Zusammenhang mit diesem Vermögenswert namentlich genannt worden sein sollte, weshalb diese Tatsache als wahr unterstellt werden kann. Dem entsprechenden Beweisantrag der Klägerin war daher nicht nachzugehen. Vor diesem Hintergrund bleibt das klägerische Vorbringen spekulativ, die deutschen Stellen hätten den SMATH-Befehl Nr. 56 - von der sowjetischen Militäradministration für Thüringen und Deutschland unbemerkt - manipuliert.

Eine abweichende Erkenntnislage hinsichtlich der Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Reuß ergab sich aber auch nicht aufgrund der anderen von der Klägerin angeführten Umstände. Soweit sie auf das bereits genannte Schreiben des Vorsitzenden der Kommission für Sequestrierungs- und Konfiszierungsangelegenheiten Butkow verweist, wonach eine Erklärung der Britischen Militäradministration vorliege, dass ein unter der Anschrift Küchengarten 2, Gera befindliches Haus einem britischen Staatsangehörigen gehören solle und um einen Bericht über den Zustand des Hauses gebeten wurde, lässt sich dem Schreiben nichts für eine ausschließliche englische Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß entnehmen. Das genannte Schreiben des Vorsitzenden der Kommission für Sequestrierungs- und Konfiszierungsangelegenheiten Butkow führte möglicherweise dazu, dass Erbprinz Heinrich XLV. Reuß mit diesem Vermögenswert vorübergehend in dem SMATH-

Befehl Nr. 56 unter laufender Nummer 43 erfasst wurde. Allerdings ist die an seiner Stelle in die Liste dieses Befehls aufgenommene Frau Liebold mit ihrem Grundstück mit dem genannten Schreiben der Finanzverwaltung der SMAD - Abteilung Vermögenskontrolle - vom 11. Mai 1949, das von dem Stellvertreter des Chefs der Finanzverwaltung der SMAD Butkow unterzeichnet wurde, endgültig als ausländisches, unter Schutz zu nehmendes Vermögen erfasst worden, während Erbprinz Heinrich XLV. Reuß nicht erscheint. Im Hinblick darauf, dass führende russische Stellen mit dem Vermögenswert des Erbprinzen befasst waren, kommt dem Regelungsgehalt der dem Schreiben der Finanzverwaltung der SMAD beigefügten Listen eine aussagekräftige Bedeutung dahin zu, dass der Vermögenswert "Theater, Küchengarten 2" nach dem Willen der sowjetischen Besatzungsmacht nicht (mehr) als ausländisches Vermögen geschützt werden sollte. Vor dem Hintergrund des Lebenslaufes des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß ist diese Entwicklung der Befehlslage auch nachvollziehbar.

Die von der Klägerin weiterhin vorgetragene Umstände lassen ebenfalls nicht den Schluss zu, dass für die deutschen Stellen eine abweichende Erkenntnislage hinsichtlich der Staatsangehörigkeit des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß vorlag. Soweit General Kolesnitschenko den Genossen Bezanov mit Schreiben vom 24. Juli 1947 darauf hinwies, dass ihm von einem Erbprinzen Reuß berichtet worden sei, der bei den Faschisten kein Vertrauen genossen habe, lässt sich diesem Vorgang hinsichtlich der Staatsangehörigkeit des Erbprinzen genauso wenig entnehmen, wie dem Hinweis der sowjetischen Militärstaatsanwaltschaft, dass bei allen Kommandanturen die Vollstreckung von Urteilen hinsichtlich ausgesprochener Konfiskationen auf Missbräuche hin überprüft werden sollten. Auch wenn dort als Beispiel das Schloss Ebersdorf genannt wurde, das nur sequestriert aber nicht konfisziert werden sollte, ergibt sich daraus nichts dafür, dass diese Rechtsfolge etwa aufgrund einer ausländischen Staatsangehörigkeit des Erbprinzen ausgesprochen wurde. Dies gilt auch für die weiteren von der Klägerin angeführten Schreiben, in denen auf eine endgültig zu treffende Entscheidung durch die SMAD in Karlshorst hinsichtlich sequestrierten Vermögens des Erbprinzen hingewiesen wurde. Dies gilt umso mehr, als in den durch die SMAD 1949 herausgegebenen genannten Listen hinsichtlich des zu sichernden ausländischen Vermögens in Thüringen der Erbprinz Heinrich XLV. Reuß nicht erscheint.

Ferner kann auch der Versuch der Klägerin, über die Anwendung des Fürstenenteignungsgesetzes – FEG – vom 11. Dezember 1948 (RegBl. Thür 1948, S. 115) einen auf den 08. Mai 1945 und damit auch auf den Zeitpunkt der Enteignung rückwirkenden Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit des Erbprinzen zu konstruieren, nicht weiter führen. Nach Art. 1 Abs. 2 FEG wurden zwar den ehemaligen Fürsten und ihren Familienangehörigen alle Rechte aus Gesetzen usw. entzogen. Das hierzu von der Klägerin vorgelegte Rechtsgutachten, das zu dem Ergebnis gelangt, hiervon seien auch die staatsbürgerlichen Rechte betroffen gewesen, überzeugt jedoch nicht. Im Schwerpunkt wird eine entstehungsgeschichtliche Auslegung anhand der insoweit nicht aussagekräftigen Gesetzesmaterialien versucht, die auf einen entsprechenden Regelungsgehalt des Fürstenenteignungsgesetzes nicht schließen lassen. Insbesondere ist das Staatsangehörigkeitsrecht danach im Gesetzgebungsverfahren als zu entziehendes Recht nicht erörtert worden. Zudem wird außer Acht gelassen, dass bei einem solchen Verständnis das Ziel des Fürstenenteignungsgesetzes konterkariert worden wäre. Denn die danach beabsichtigte Enteignung der Fürstenhäuser hätte bei einer doppelten Staatsangehörigkeit zu einer ausschließlich ausländischen Staatsangehörigkeit des Enteignungsbetroffenen geführt, so dass dessen Vermögenswerte dann einem generellen Enteignungsverbot der Besatzungsmacht unterlegen hätten. Eine solche Folge hätte offensichtlich im Widerspruch mit dem Zweck des Gesetzes gestanden.

Hiervon abgesehen kann dieser rechtliche Ansatz aber auch unter Berücksichtigung der genannten Kriterien, die die Annahme einer deutschen Staatsangehörigkeit rechtfertigen, nicht weiterführen. Denn danach ist maßgebend gewesen, ob der Enteignungsbetroffene von den deutschen Stellen im Zeitpunkt der Enteignung als deutscher Staatsangehöriger behandelt wurde, was hier aus den bereits genannten Gründen der Fall war. Im Übrigen erscheint es fraglich, ob das Fürstenenteignungsgesetz auf das Vermögen des Rechtsvorgängers der Klägerin überhaupt zur Anwendung kam, weil nachweislich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes – wie bereits dargelegt wurde – die Enteignung abgeschlossen war. Dies bestätigen auch Schreiben der mit der Durchführung des Fürstenenteignungsgesetzes betrauten Stellen, wonach hinsichtlich des Fürstenhauses Reuß keine Vermögenswerte mehr vorhanden gewesen seien. Deshalb kommt es auch nicht darauf an, ob das Fürstenenteignungsgesetz gegen

den SMAD-Befehl Nr. 64 verstieß, weil die Besatzungsmacht nach dem Vorbringen der Klägerin die Fürstenhäuser nie enteignen wollte.

c.) Schließlich kann auch nicht von einem Enteignungsverbot im konkreten Einzelfall hinsichtlich des Vermögenswertes Mohrenplatz ausgegangen werden. Zwar ist es grundsätzlich denkbar, dass die sowjetische Besatzungsmacht für eine natürliche Person, die nicht mit hinreichender Gewissheit dem generellen Enteignungsverbot für ausländisches Vermögen unterlag, ein konkretes Enteignungsverbot aussprach, das sich auch auf einzelne Vermögenswerte erstrecken konnte. Allerdings kann hiervon nur ausgegangen werden, wenn sich die Besatzungsmacht in einer ausdrücklichen eine Enteignungsmaßnahme missbilligenden und korrigierenden Weise verhalten hat. Insoweit gelten für die Annahme eines konkreten Enteignungsverbotes dieselben Anforderungen, wie für die Aufhebung eines Enteignungsverbotes durch die Besatzungsmacht (BVerwG, Urteil vom 08. Oktober 2003 – 8 C 28.02 – zitiert nach Juris; BVerwG, Urteil vom 13. Februar 1997 – 7 C 50/95 – BVerwGE 104, 84 = VIZ 1997, 222). Deshalb kann der Zurechnungszusammenhang auch in einem Fall eines konkreten Enteignungsverbotes zwischen einer Enteignung und dem Einverständnis der Besatzungsmacht durch eine entgegenstehende, nach außen erkennbare Willensäußerung oder ein sonstiges aktives Handeln der Besatzungsmacht unterbrochen sein. Allerdings konnte dabei nicht jedes, von einem Angehörigen der sowjetischen Truppen in der sowjetischen Besatzungszone stammendes Schutzversprechen eine beachtliche besatzungshoheitliche Wirkung entfalten. Vielmehr muss die Prüfung im Einzelfall ergeben, dass damit die Verantwortlichkeit der Besatzungsmacht für einen solchen Schutz begründet werden sollte. Eine Maßnahme einer deutschen Stelle kann nur dann einem solchen Enteignungsverbot zuwidergelaufen sein, wenn dies aus damaliger Sicht verbindlich gewesen ist. Das setzt eine Würdigung der gesamten Umstände des jeweiligen Einzelfalls voraus. Verschärfte Anforderungen für einen Nachweis eines konkreten Enteignungsverbotes sind mit dem Schutzzweck des § 1 Abs. 8 Buchstabe a VermG nicht vereinbar, wonach Akte der Besatzungsmacht im Nachhinein nicht durch deutsche Behörden auf ihr Rechtmäßigkeit und Richtigkeit hin überprüft werden sollen (BVerwG, Urteil vom 08. Oktober 2003 – 8 C 28.02 – ZOV 2004, 38).

Von diesen Grundsätzen ausgehend, liegt – entgegen der Auffassung der Klägerin – hier kein konkretes Enteignungsverbot der Besatzungsmacht für den hier in Rede

stehenden Vermögenswert vor. Ein solches Enteignungsverbot lässt sich insbesondere nicht der Fassung der Liste zu dem Befehl des Chefs der SMATh Nr. 56 vom 8. April 1948 entnehmen, in der Erbprinz Heinrich XLV. Reuß erscheint, weil diese Fassung der Liste zu dem Befehl - wie bereits dargelegt wurde - keinen Bestand hatte.

Im Übrigen kann dieser Fassung der Liste zu diesem Befehl nur entnommen werden, dass dort General Kolesnitschenko, den Wirtschaftsminister verpflichtete, das aus der Anlage zu diesem Befehl ersichtliche Vermögen unter Schutz zu nehmen, aus der sich auch das „Theater, Gera Küchengarten 2, Heinrich Reuß, England“ als einzig genannter Vermögenswert des Erbprinzen ergab. Deshalb könnte auch nur hinsichtlich dieses Vermögenswertes ein konkretes Enteignungsverbot angenommen werden. Allerdings kann nicht ohne weiteres der Schluss gezogen werden, dass einem Enteignungsverbot hinsichtlich eines einzelnen Vermögenswertes ein Enteignungsverbot hinsichtlich des hier streitigen Vermögenswertes oder gar des gesamten Vermögens des Enteignungsbetroffenen entnommen werden kann. Diesbezüglich fehlt es an einer ausdrücklichen Verlautbarung der Besatzungsmacht.

Ein entsprechender Wille der Besatzungsmacht lässt sich zunächst nicht dem eindeutigen Wortlaut der von der Klägerin vorgelegten Fassung der Liste zu dem Befehl entnehmen, der nur einen einzelnen Vermögenswert des Erbprinzen Heinrich XLV. Reuß erwähnt. Ein solcher umfassender Wille der Besatzungsmacht erschließt sich aber auch nicht auf Grund anderer Umstände. Denn die Möglichkeit, nur durch eine entsprechende Auslegung des genannten Befehls zu einer entsprechenden Erstreckung des Enteignungsverbotes zu gelangen, lässt nach den genannten Grundsätzen nicht mehr den Schluss zu, dass sich die Besatzungsmacht in einer ausdrücklich missbilligenden Weise gegen die Enteignung des hier beanspruchten Vermögenswertes oder sogar des gesamten Vermögens gewandt hat. Dem steht auch nicht der Einwand der Klägerin entgegen, die sowjetische Besatzungsmacht habe hinsichtlich des Vermögens des Fürstenhauses Reuß nur Kenntnis von dem Theater gehabt, so dass mit der Bezeichnung dieses Vermögenswertes sämtliches Vermögen des Erbprinzen erfasst werden sollte. Der Einwand überzeugt bereits deshalb nicht, weil die Treuhänder des reußischen Vermögens den russischen Stellen, insbesondere der sowjetischen Kreiskommandantur, ein Verzeichnis von Vermögenswerten des Erbprinzen vorlegen mussten. Deshalb kann auch nicht aus

den übrigen Dokumenten der Schluss gezogen werden, dass ein konkretes, das gesamte Vermögen des Erbprinzen erfassendes Enteignungsverbot der Besatzungsmacht vorlag, selbst wenn ein weiterer Vermögenswert des Erbprinzen auf die Liste B gesetzt wurde bzw. durch die Besatzungsmacht festgestellt wurde, dass das Schloss Ebersdorf nur zu sequestrieren, nicht aber zu konfiszieren sei. Von einem konkreten Enteignungsverbot hinsichtlich des gesamten Vermögens und damit auch hinsichtlich des hier streitigen Vermögenswertes könnte nur ausgegangen werden, wenn die Besatzungsmacht oder deutsche Stellen unter Bezugnahme auf die Besatzungsmacht ein Enteignungsverbot bezüglich des Eigentums bzw. Vermögens im Sinne von sämtlichem Vermögen zum Ausdruck gebracht hätten, wobei für den Nachweis eines Enteignungsverbotes ein entsprechendes Schreiben einer deutschen Stelle ausreichen kann, die auf eine entsprechende Anordnung der Besatzungsmacht Bezug nimmt (BVerwG, Urteil vom 08. Oktober 2003 – 8 C 28.02 – ZOV 2004, 38). Eine Erstreckung des Enteignungsverbots auf das gesamte Vermögen lag hier aber nicht vor. Die Kammer setzt sich auch nicht in Widerspruch mit den genannten Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts für die Annahme eines konkreten Enteignungsverbots der Besatzungsmacht, wie die Klägerin meint. Denn es geht hier nicht um die Frage, ob der Hinweis einer deutschen Stelle auf ein konkretes Enteignungsverbot der Besatzungsmacht für dessen Nachweis ausreicht oder ob hierzu die originale Verlautbarung der Besatzungsmacht erforderlich ist. Vielmehr wäre hier entscheidend, ob ein für einzelne Vermögenswerte ausgesprochenes Enteignungsverbot den Schluss zulässt, dass das gesamte Vermögen einer Person hiervon erfasst sein sollte. Folglich werden auch nicht überhöhte Anforderungen an den Nachweis eines solchen Verbotes gestellt, wenn auf Grund der Erwähnung einzelner Vermögenswerte in bestimmten Verlautbarungen der Besatzungsmacht der Schluss gezogen wird, dass nur diese Vermögenswerte, nicht aber das gesamte Vermögen des Betroffenen einem konkreten Enteignungsverbot der Besatzungsmacht unterlag. Gleiches gilt für das Schreiben der Besatzungsmacht, wonach der Erbprinz nicht das Vertrauen der Nazis genossen habe. Diese Erklärungen sind – entgegen der Auffassung der Klägerin – nach den genannten Grundsätzen als Indizien für ein das gesamte Vermögen des Erbprinzen erfassendes konkretes Enteignungsverbot der Besatzungsmacht nicht aussagekräftig. Deshalb ist an dem Grundsatz festzuhalten, dass die Besatzungsmacht sich in einer ausdrücklichen, eine Enteignungsmaßnahme

missbilligenden und korrigierenden Weise verhalten haben muss, um ein konkretes Enteignungsverbot annehmen zu können (BVerwG, Urteil vom 08. Oktober 2003 – 8 C 28.02 – ZOV 2004, 38). Nur in solchen Fällen ist der Zurechnungszusammenhang zur Besatzungsmacht unterbrochen und der Schutzzweck des § 1 Abs. 8 Buchstabe a VermG im Falle einer Rückübertragung nicht berührt.

Schließlich führen auch nicht andere Erklärungen, die keinen konkreten Bezug zu der Person des Rechtsvorgängers der Klägerin haben, auf ein konkretes Enteignungsverbot bezüglich des beanspruchten Vermögenswertes. Soweit etwa die Zentrale Deutsche Kommission für Sequestrierung und Beschlagnahme mit Schreiben vom 24. Januar 1947 die Thüringer Landesregierung darauf hinwies, dass Enteignungen ausländischen Vermögens in Deutschland nicht möglich seien und vor Vermögensverschiebungen warnte, lässt dies nur den Schluss zu, dass die zuständigen Stellen in Thüringen angehalten werden sollten, das generell bestehende Enteignungsverbot für ausländisches Vermögen einzuhalten. Eine Bezugnahme auf einzelne Vermögenswerte des Rechtsvorgängers der Klägerin im Sinne eines Enteignungsverbotes lässt sich dem nicht entnehmen.

Der Hilfsantrag ist ebenfalls nicht begründet, da das Vermögensgesetz – wie ausgeführt wurde – nicht zur Anwendung kommt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, Abs. 3; 162 Abs. 3 VwGO. Nach zuerst genannter Vorschrift hat die Klägerin als Unterlegene die Kosten des Verfahrens zu tragen. Darüber hinaus entspricht es der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen nicht für erstattungsfähig zu erklären, weil sie keinen Antrag stellten und folglich auch nicht am Kostenrisiko teilnahmen.

Die Berufung gegen das Urteil ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 VermG).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil ein Zulassungsgrund nach § 132 Abs. 2 VwGO nach Auffassung der Kammer nicht vorliegt.

2 K 1577/01 GE

Aktenzeichen

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch ^{T. 04.05.05 not. Lu} **Beschwerde** angefochten werden.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera
Postfach 1561, 07505 Gera,
Hainstraße 21, 07545 Gera,

innerhalb **eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. ^{T. 02.05.05 not. Lu}

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen. Gebietskörperschaften können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Amelung

Alexander

Mößner

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 200.000,00 € festgesetzt. <sup>I. 16.03.2005
T. not. Lu</sup>

Gründe

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG a.F. in der in § 72 Nr. 1 GKG genannten Fassung.

2 K 1577/01 GE
Aktenzeichen

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 37 Abs. 2 VermG).

Amelung

Alexander

Mößner

Gera, 01.03.05
Ausgefertigt
Urlandsbeauftragter des Gerichts

